

Das Bündnis Mülhausens mit Bern und Solothurn vom 17. Juni 1466 und die Beziehungen zwischen Mülhausen und Solothurn von 1466-1491

Autor(en): **Gutzwiller, Hellmut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **39 (1966)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-324339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS BÜNDNIS MÜLHAUSENS MIT
BERN UND SOLOTHURN VOM 17. JUNI 1466
UND DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN
MÜLHAUSEN UND SOLOTHURN
VON 1466–1491

Von Hellmut Gutzwiller

INHALTSVERZEICHNIS

1. Mülhausens Lage um 1466 und seine Wendung zu Bern und Solothurn ...	239
2. Das Bündnis Mülhausens mit Bern und Solothurn vom 17. Juni 1466.	240
3. Die Beziehungen zwischen Mülhausen und Solothurn nach Abschluss des Bündnisses bis zum Waldshuter Frieden (1466–1468).	243
4. Mülhausen und Solothurn in den Jahren der burgundischen Herrschaft am Oberrhein (1469–1474).	246
5. Mülhausen und Solothurn in der Zeit während und nach den Burgunderkriegen (1474–1481).	260
6. Mülhausens Versuch einer Annäherung an die Eidgenossenschaft seit 1481 und die letzten Jahre des Bündnisses (1481–1491).	264
7. Gesamtcharakteristik der Beziehungen zwischen beiden Städten.	272

1. Mülhausens Lage um 1466 und seine Wendung zu Bern und Solothurn

Der Abschluss eines Bündnisses zwischen zwei oder mehreren politischen Gemeinwesen, seien es Städte, Fürstentümer oder Länder, geschah im Mittelalter aus sehr verschiedenen Ursachen und Anlässen. Oft bestanden zwischen den Bündnispartnern schon seit Jahren oder Jahrzehnten lockere oder engere Beziehungen, die mit der genauen Festlegung der gegenseitigen Verpflichtungen in einem Bündnisvertrag ihre Bekräftigung fanden. Zuweilen aber führte eine unvorhergesehene politische Lage zwei oder mehrere Städte oder Staatswesen, zwischen denen noch keine Verbindung bestanden hatte, zu einem engen Schulterschluss und schliesslich zum Abschluss eines Bündnisses. Das Bündnis Mülhausens mit Bern und Solothurn von 1466 bildet hierfür ein sprechendes Beispiel. Denn diese Stadt im Elsass hatte vor 1465/1466 keine engeren Beziehungen zu den beiden Aarestädten. Ihre in gleicher Weise isolierte und exponierte Lage wie auch ihre Feindschaft zu Österreich führten sie aber zu einer Annäherung an Bern und Solothurn.

Als freie Reichsstadt hatte Mülhausen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine selbständige Aussenpolitik getrieben. Es unterstand, wie die übrigen neun Reichsstädte des Elsass, dem Kurfürsten von der Pfalz als kaiserlichem Landvogt. Mit diesen Städten hatte es 1343 ein Bündnis abgeschlossen zur Sicherung des Landfriedens zwischen den Vogesen und dem Schwarzwald.¹ 11 Jahre später, 1354, schlossen die zehn Reichsstädte des Elsass einen Bund unter sich ab, die sogenannte Dekapolis;² diese Liga wurde 1420 vom Kaiser annulliert.³ 1422 nahm Mülhausen an einem Bündnis der andern Städte des Elsass mit Strassburg, Basel und den Städten des Breisgau zur Wahrung des Landfriedens⁴ und 1439 am Bündnis des Elsass gegen die Armagnaken teil.⁵ Infolge seiner Gegnerschaft gegen diese letzteren vertrieb es nach dem Armagnakenkrieg im Jahre 1445, dem Beispiel Basels folgend, all seine Adeligen, die die Armagnaken unterstützt hatten.⁶ Die Stadt verlor dadurch grosse Einkommen und verfeindete sich mit dem in der Um-

¹ Ernest Meininger: *Histoire de Mulhouse*, Mulhouse 1923, S. 26.

² E. Meininger, a. a. O., S. 27.

³ E. Meininger, a. a. O., S. 35.

⁴ E. Meininger, a. a. O., S. 35.

⁵ E. Meininger, a. a. O., S. 36.

⁶ E. Meininger, a. a. O., S. 39.

gebung ansässigen Adel, dessen Angehörige Mülhausen jahrelang heimsuchten.⁷ Dieses geriet dadurch in schwere Geldschulden.

Stand so die Epoche seit 1445 im Zeichen des Gegensatzes zwischen Mülhausen einerseits und dem Adel und den österreichischen Lehensträgern der sundgauischen Landschaft anderseits, so kam auch Solothurn im Jahre 1465 zum ersten Mal mit dem Sundgau in Fühlung. Denn Peter Emler, ein Solothurner Bürger, hatte damals mit Christoph von Rechberg, dem Herrn zu Pfirt, einem Lehensträger Österreichs, einen privaten Streit auszufechten. Solothurn plante bereits eine Aktion gegen den Rechberger mit der Absicht, in seinem Ausdehnungsdrang im Sundgau Fuss zu fassen, musste sich aber einem Schiedsgericht Berns, das den Frieden mit Österreich halten wollte, unterwerfen.⁸ Es musste für diesmal auf seine Eroberungspläne verzichten. Bezeichnend an diesem Vorfall ist Solothurns Gegensatz zum österreichischen Adel, den auch die Geschichte Mülhausens in diesen Jahren auszeichnet. Diese gemeinsame Feindschaft sollte in der Folgezeit das einigende Band zwischen Mülhausen und Solothurn bilden.

Den eigentlichen Anlass zur Wendung Mülhausens zu Bern und Solothurn bildete der sogenannte *Plappartkrieg* in der ersten Hälfte des Jahres 1466. Ein Müllerknecht, Hermann Klee, erhob gegenüber seinen zwei früheren Mülhauser Meistern eine Lohnforderung von 6 Plapparten, der diese ohne weiteres nachkamen. Doch Klee gab sich damit nicht zufrieden, sondern richtete eine weitere Reklamation an den Mülhauser Rat. Ritter Peter von Regisheim, Herr von Brunnstatt, ergriff für ihn Partei und nahm einige Mülhauser Bürger an den Toren dieser Stadt gefangen, und eine Anzahl von österreichischen Vasallen, die in Mülhausens Umgebung ansässig waren, unterstützten Hermann Klee und erklärten Mülhausen offen den Krieg. Diese Stadt setzte sofort die übrigen neun Reichsstädte des Elsass, die gerade auf einer Tagung zu Strassburg vereinigt waren, davon in Kenntnis und bat um Hilfe. Da es aber eine solche nicht erhielt, wandte es sich an Bern und Solothurn.⁹

2. Das Bündnis Mülhausens mit Bern und Solothurn vom 17. Juni 1466

Über die Vorgeschichte dieses Bündnisses sind leider keine Quellen vorhanden. Doch die in den Solothurner Seckelmeisterrechnungen von

⁷ Hans Sigrist: Mülhausen u. die Eidgenossenschaft, in: Jurablätter, Bd. 28 (1966), S. 1–2.

⁸ Bruno Amiet: Solothurnische Geschichte Bd. 1, Solothurn 1952, S. 333, 336; Hans Sigrist: Solothurn und die VIII alten Orte, Diss. phil., Bern 1944, S. 90–91.

⁹ Heinrich Witte: Der Mülhauser Krieg 1467 bis 1468, in: Jahrbuch für Schweizer Geschichte (im folgenden abgekürzt: J.S.G.), 11 (1886), S. 261–332; E. Meininger, a.a.O., S. 40–42.

1465 und 1466 immer wiederkehrenden Ausgaben für Abordnungen von Boten nach Mülhausen und für die Bewirtung des Stadtschreibers oder anderer Abgeordneter dieser Stadt in Solothurn sprechen dafür, dass schon zu Beginn des Jahres 1466 zwischen Mülhausen, Solothurn und Bern Verhandlungen über den Abschluss eines Bündnisses stattfanden.¹⁰ Dieses wurde am 17. Juni 1466 abgeschlossen. Der Bündnisvertrag umfasst 12 Artikel.¹¹ Einleitend machen die Behörden der drei vertragschliessenden Städte die Treue, Liebe und Freundschaft, die ihre Vorfahren und sie lange miteinander hatten, geltend, um dann folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Wenn jemand Mülhausen belagert, um es vom Römischen Reich deutscher Nation abspenstig zu machen, und diese Stadt Hilfe benötigt, dann soll sie dies schriftlich oder durch Ratsboten Bern und Solothurn mitteilen. Diese beiden Städte werden ihr dann auf ihre Kosten Hilfe zusenden, doch soll Mülhausen mit dieser Hilfstruppe zufrieden sein.

2. Wenn Mülhausen mit irgend jemandem in einen Krieg kommt und es Bern und Solothurn um Hilfe bittet, dann sollen Bern und Solothurn ihm diese zusenden. Mülhausen soll jedem einzelnen dieser Hilfstruppe für jeden Monat Dienstleistung einen Sold von 3 rheinischen Gulden geben, und zwar vom ersten Tag an, da die Hilfstruppe Berns und Solothurns für Mülhausen gegen Balsthal kommt. Wenn Mülhausen die Hilfstruppe nicht mehr benötigt und ihr die Besoldung aufkündet, so soll sie sie trotzdem noch für die zwei auf die Entlassung folgenden Tage besolden.

3. Die Behörden von Mülhausen gewähren den Truppen von Bern und Solothurn gegen Vorweisung versiegelter Briefe oder Ratsbotschaften freien Eintritt und Verkehr in ihrer Stadt. Mülhausen hilft ihnen, wenn nötig, und berät sie, leiht ihnen die Kriegsausrüstung und liefert ihnen die nötigen Lebensmittel zu einem bescheidenen Preis.

4. Wenn jemand Bern und Solothurn gemeinsam oder eine von beiden Städten bekriegt, dann soll Mülhausen auf Gesuch Berns und Solothurns auf eigene Kosten eine Hilfstruppe zusenden, mit der Bern und Solothurn sich begnügen sollen.

5. Wenn jemand mit Mülhausen in Misshelligkeit gerät und deshalb dieser Stadt den Entscheid durch ein Schiedsgericht anbietet, so muss

¹⁰ Staatsarchiv Solothurn (im folgenden abgekürzt: StAS): Seckelmeisterrechnungen (im folgenden abgekürzt: S.R.) 1465–1466, S. 144–146, 148–149, 164–166.

¹¹ StAS: Urkunde vom 17. Juni 1466; zu diesem Bündnis vgl. auch Maria Krebs: Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466–1468. Zeitgeschichtliches zum Mülhauser Krieg, Diss. phil., Bern 1902, S. 44ff., ferner Philippe Mieg: Les difficultés de Mulhouse à l'époque de son alliance avec Berne et Soleure, in: Bulletin du Musée historique de Mulhouse (im Folgenden abgekürzt: B.M.H.M.), 73 (1965), S. 31–84.

Mülhausen dieses richterliche Verfahren und den Schiedsspruch annehmen.

6. Mülhausen darf sich weder mit irgendwelchen Herrschaften oder Städten verbünden noch einen Krieg beginnen ohne Einwilligung Berns und Solothurns.

7. Wenn eine der drei Städte die Anzeige erhält, dass auf ihrem Herrschaftsgebiet jemand weilt, der der einen oder anderen der verbündeten Städte Schaden zugefügt hat, dann soll sie ihn zur Wiedergutmachung dieses Schadens verpflichten, wenn er es vermag, andernfalls soll sie ihn bestrafen.

8. Wenn die drei verbündeten Städte miteinander gemeinsam gegen den Feind ziehen und diesen besiegen, dann sollen sie die eroberten Gebiete (Städte, Schlösser, Märkte, Dörfer, Höfe oder Weiler), deren Leute und fahrenden Güter zu gleichen Teilen unter sich teilen oder gemeinsam in Besitz nehmen.

9. Bern und Solothurn haben sich das Römische Reich (deutscher Nation), ihre Freiheiten und ihre früher abgeschlossenen Bündnisse und Verpflichtungen vorbehalten.

10. Mülhausen hat sich ebenfalls das Römische Reich, aber auch den Kurfürsten von der Pfalz und die Reichsstädte im Elsass vorbehalten.

11. Keine der vertragschliessenden Städte noch ihre Leute dürfen ihre Vertragspartner vor ein Hof- oder Landgericht oder irgendein weltliches oder geistliches Gericht zitieren. Im Zweifelsfall soll sich der Kläger an das Gericht wenden, dem der Angeklagte unterstellt ist.

12. Wenn Bern und Solothurn mit jemandem in einen Krieg geraten und Mülhausen durch ihre Feinde Schaden erleidet und die beiden Aarestädte als Bündnispartner in Kenntnis setzt, dann sollen diese nach reiflicher Beratung eine Hilfstruppe zusenden. Diese Bestimmung ist auch dann gültig, wenn nur eine der beiden Städte, Bern oder Solothurn, in einen Krieg gerät.

Dieses Bündnis ist 25 Jahre gültig.

Es wurde unverzüglich durch die Räte und Gemeinden der drei Städte genehmigt und am 3. Juli 1466 von den Behörden und der Gemeinde von Mülhausen in Anwesenheit von je zwei Vertretern Berns und Solothurns beschworen.¹² Seinen Inhalt muss man aus der exponierten und isolierten Lage verstehen, in der sich Mülhausen zur Zeit des Abschlusses dieses Bündnisses befand. Die ersten drei Artikel des Vertrages sollen den Schutz Mülhausens im Fall eines Angriffs oder bei kriegesischen Verwicklungen sichern: in einem solchen Fall sind Solothurn und Bern zur Hilfeleistung verpflichtet, doch ohne dass Mülhausen Forderungen in bezug auf die Grösse des Hilfskontingents stellen kann. Diese Stadt muss die Truppen der beiden verbündeten

¹² StAS: Ratsmanual rot (im folgenden abgekürzt: R.M. rot) 9, S. 1028.

Städte vom Tag ihres Abmarsches gegen Mülhausen bis zum zweiten Tag nach ihrer Entlassung, also auch für ihre Rückkehr in ihre Heimat, besolden und für ihre Ausrüstung und Verpflegung während ihres Dienstes in Mülhausen sorgen.

In politischer Hinsicht sind zwei Punkte dieses Bündnisses besonders wichtig: 1. Die drei Städte haben das Römische Reich deutscher Nation und den Kurfürsten von der Pfalz ausdrücklich vorbehalten; das Bündnis richtete sich somit nicht gegen das Reich, sondern gegen den Herzog von Österreich. 2. Das Bündnis beruhte nicht auf Gleichberechtigung beider Partner, wie dies bei Bündnissen im allgemeinen der Fall ist, sondern auf der Superiorität Berns und Solothurns. Denn sie erhielten nun das Recht, bei Streitigkeiten Mülhausens über den Weg der Rechtssprechung zu entscheiden; Mülhausen dagegen konnte ohne Zustimmung Berns und Solothurns weder Bündnisse abschliessen noch einen Krieg beginnen; es war also in seiner aussenpolitischen Bewegungsfreiheit gehemmt. Bei den ständigen Reibereien mit dem in der Umgebung ansässigen Adel war für Mülhausen die Versuchung zur Rache gross. Bern und Solothurn bemühten sich deshalb in den folgenden Jahren immer wieder gemeinsam mit dem Bischof und der Stadt Basel um eine Vermittlung zwischen Mülhausen und seinen Feinden. Während aber Bern dem Bündnis dieser drei Städte beigetreten war, um den Drang Solothurns nach Eroberungen und Expansion zu zügeln und zugleich einen Krieg mit Österreich hinauszuschieben, so bildete für Solothurn die Verbindung mit Mülhausen eine willkommene Stütze bei seinem Bestreben, im Sundgau Fuss zu fassen. Wie Mülhausen hatte es dieses Bündnis in der stillen Absicht geschlossen, möglichst bald den Krieg gegen Österreich zu beginnen, und es unterstützte daher in der folgenden Zeit die mit ihm verbündete Stadt im Elsass in viel vorbehaltloserer Weise als Bern.

3. Die Beziehungen zwischen Solothurn und Mülhausen nach Abschluss des Bündnisses bis zum Waldshuter Frieden (1466–1468)

Die Zeitspanne nach dem Abschluss des Bündnisses bis zu Beginn des Jahres 1468 war gekennzeichnet durch eine fortdauernde Spannung zwischen Mülhausen und dem Sundgauer Adel.¹³ Zwar gelang es immer wieder der vermittelnden Tätigkeit vorab des Basler Bischofs und der Stadt Basel, aber auch eines Teils der eidgenössischen Orte, eine Verlängerung des zwischen Mülhausen und Peter von Regisheim am

¹³ Der Gang der Ereignisse und die Beziehungen zwischen Solothurn und Mülhausen vom Abschluss des Bündnisses bis zum Ausbruch des Mülhauserkrieges sind in der bereits erwähnten Diss. von M. Krebs (siehe Anm. 11) ausführlicher dargelegt, so dass wir uns mit einer kurzen Zusammenfassung begnügen.

10. August 1466 (nach dem Plappartkrieg) abgeschlossenen Waffenstillstands zu erreichen.¹⁴ Aber eine Entspannung kam nicht zustande.

Überdies ging nun Solothurn, das auf einen Krieg mit Österreich im Sundgau hindrängte, zum Angriff über: im Januar 1468 eroberte es die Burgen Landskron und Münchenstein, die beide von grosser strategischer Bedeutung waren.¹⁵ Mülhausen beglückwünschte Solothurn zur Eroberung von Landskron und schenkte den solothurnischen Knechten in Landskron Wein. Schultheiss und Rat von Solothurn dankten Mülhausen für seinen Glückwunsch und betonten überdies, die Einnahme Landskrons sei Mülhausen zuliebe geschehen und bedeute einen ersten Schlag im Krieg für Mülhausen.¹⁶ Einer Aufforderung Zürichs und Berns, wegen der Eroberung der beiden genannten Schlösser vor dem Bischof von Basel zu einer Konferenz zu erscheinen, leisteten sie keine Folge, da sie beide Plätze als wichtige Posten für die Eidgenossen betrachteten.¹⁷ Für Bern wie auch für Basel dagegen, das immer nach einer Vermittlung strebte, war dieses Vorgehen Solothurns ein harter Schlag und wirkte auf den Sundgauer Adel herausfordernd, der seine Angriffe auf Mülhausen in noch vermehrtem Masse fortsetzte.¹⁸ Zwar versuchte eine Tagung in Basel im April 1468, an der auch Bern, Solothurn und die übrigen eidgenössischen Orte vertreten waren, zu vermitteln, doch blieb ihr ein Erfolg versagt.¹⁹

Mülhausen unternahm schliesslich aus Erregung über die ständigen Angriffe in der Nacht vom 18. zum 19. April 1468 einen Ausfall auf Sausheim, das es schwer plünderte.²⁰ Während der österreichische Landvogt Thüring von Hallwil und seine Räte zur Vergeltung der mülhausischen Übergriffe entschlossen waren, setzten Bern und Basel immer noch ihre Vermittlungsversuche fort, ohne aber etwas zu erreichen.²¹ Bern und Solothurn schickten daher im Mai 1468 über 200 Söldner nach Mülhausen.²² Nachdem ein letzter Vermittlungsversuch auf einer Tagung in Basel vom 23. bis 26. Mai 1468 gescheitert war,²³ beantragte Bern auf einer Tagsatzung zu Luzern vom 9. Juni 1468 die sofortige Kriegserklärung an Österreich;²⁴ diesem erklärte es am 18. Juni den Krieg, worauf die andern eidgenössischen Orte dasselbe

¹⁴ Max Meier: Der Waldshuterkrieg von 1468, Diss. phil., Basel 1937, S. 4 ff.

¹⁵ M. Meier, a. a. O., S. 8.

¹⁶ Cartulaire de Mulhouse, édité par X. Moosmann, Mulhouse-Colmar 1885–1886 (im folgenden abgekürzt: C.M.) III, Nr. 1129.

¹⁷ C.M. III, Nr. 1130.

¹⁸ M. Meier, a. a. O., S. 8.

¹⁹ M. Meier, a. a. O., S. 8–9; C.M. III, Nr. 1170.

²⁰ M. Meier, a. a. O., S. 9; C.M. III, Nr. 1172.

²¹ M. Meier, a. a. O., S. 10.

²² H. Witte, J.S.G., 11 (1886), S. 304; C.M. III, Nr. 1199.

²³ M. Meier, a. a. O., S. 11.

²⁴ Eidgenössische Abschiede (im folgenden abgekürzt: E.A.) II, Nr. 610.

taten.²⁵ Am 21. Juni nahm der *Sundgauerzug* oder *Mülhauserkrieg* seinen Anfang.²⁶ Die bernische Hauptmacht, die als erste auszog, marschierte über Solothurn und Wiedlisbach gegen das Baselbiet; das Solothurner Kontingent schloss sich ihr wohl am 22. Juni an. Zu diesem Heer sties- sen Kontingente von Freiburg, Neuenburg und Erlach und die Leute des Herrn von Colombier. Diese Truppenmassen drangen von der Umgebung Basels in den offen daliegenden Sundgau ein, den sie ver- wüsteten und plünderten, und nahmen den Weg gegen das vom Adel stark befestigte Habsheim, das, vor dem Rückzug von der Besatzung angezündet, fast ausgebrannt in ihre Hände fiel. Von dort wandten sie sich südwestwärts, vereinigten sich mit den Mülhausern und eroberten hierauf weitere Dörfer des Sundgau. Während dieser Kriegszüge er- hielten die Berner und Solothurner Zuzug von den andern eidgenössi- schen Orten. Auf dem weiten Ochsenfeld zwischen Mülhausen und Thann fanden sich die Kontingente der verschiedenen Orte einschliess- lich der bernisch-solothurnischen Truppen Anfang Juli 1468 zusam- men und erwarteten, in der überlieferten Schlachtordnung aufgestellt, den vorderösterreichischen Adel, der aber vor dem eidgenössischen Heer kapitulierte. Dieser traf nun alle Massnahmen, um eine Einnahme und Ausräucherung Ensisheims, des Sitzes der vorderösterreichischen Regierung, durch die Eidgenossen zu verhüten. Doch kam es zu keiner Belagerung dieses Ortes. Am 7. Juli 1468 traten die Eidgenossen den Heimweg an. So hatte sich der Sundgauerzug zu einem furchtbaren Verwüstungs- und Vernichtungskrieg gestaltet, ohne territorialen Ge- winn für Solothurn, Bern und die übrigen Eidgenossen, aber auch ohne eine Entlastung oder Erleichterung der Lage Mülhausens.²⁷

Der *Waldshuter Frieden* vom 27. August 1468, der den Feindselig- keiten zwischen den Eidgenossen und den mit ihnen verbündeten Städten Mülhausen und Schaffhausen einerseits und Herzog Sigmund anderseits ein Ende setzen sollte, verpflichtete diesen zur Bezahlung einer Kriegsentschädigung von 10 000 Gulden an die Eidgenossen- schaft. Der Stadt Mülhausen wurden ihre Privilegien bestätigt, und sie durfte freien Handel in den österreichischen Territorien treiben.²⁸ Dieser Friedensvertrag hätte unter normalen Umständen auch Mül- hausen die gewünschte Ruhe gebracht. Doch der allzu tief sitzende Hass des vorderösterreichischen Adels gegen diese Stadt verhinderte jeden friedlichen Ausgleich und wurde überdies noch durch ihre finan- zielle Notlage verschlimmert.

²⁵ M. Meier, a.a.O., S. 11–12.

²⁶ Zum Verlauf des Mülhauserkrieges vgl. M. Meier, a.a.O., S. 30–36; M. Krebs, S. 160–170; H. Witte: J.S.G. 11 (1886), S. 306–324.

²⁷ Vgl. Emil Dürr: Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Bd. 2 (1933), S. 254.

²⁸ H. Witte: J.S.G. 11 (1886), S. 325 f.

4. Solothurn und Mülhausen in den Jahren der burgundischen Herrschaft am Oberrhein (1469–1474)

Der Waldshuter Friede hatte also Mülhausen keine Entspannung gebracht. Wirtschaftlich war die Stadt auf die ihr feindlich gesinnte benachbarte Landschaft angewiesen. Finanziell war sie ruiniert; denn die wohlhabendsten Bürger waren aus der Stadt vertrieben.²⁹ Handel und Gewerbe lagen seit einiger Zeit völlig darnieder. Andererseits lebten nun die alten Forderungen des Adels, dessen Höfe und Renten die Stadt beschlagnahmt hatte, und der Gläubiger Mülhausens wieder auf.³⁰ Gegen Ende des Jahres 1468 und 1469 waren es vor allem drei Angelegenheiten, die diese Stadt beunruhigten und den Beistand Berns und Solothurns auf den Plan riefen:

1. die Fehde Mülhausens mit Conrad Küffer;
2. die Beschwerde Sausheims gegen Mülhausen beim kaiserlichen Hofgericht in Rottweil;
3. die Schuldforderungen von Mülhausens Gläubigern.

Conrad Küffer, ein Knecht von Bonndorf im Schwarzwald, wurde 1466 von der Stadt Mülhausen festgenommen, da diese ihn der Teilnahme beim Überfall der Helfershelfer von Hermann Klee auf sie verdächtigte; doch musste sie ihn auf Grund der Reklamation seiner Herren wieder freisetzen.³¹ Seither versuchte er, möglichst viel aus seinem Zwist mit der Stadt herauszuschlagen. Einem Angebot Mülhausens vom 4. August 1466, ihm und seinen Gesellen Recht zu gewähren, leistete er keine Folge. Als Strohmann des Adels, der ihm auf seinen Besitzungen Unterschlupf gewährte, konnte er der Stadt beträchtlichen Schaden zufügen; in ihrer Umgebung waren Mülhauser Bürger immer wieder der Gefahr eines Überfalls durch ihn und seine Genossen ausgesetzt. Auch nach dem Waldshutervertrag trieb er sein Unwesen weiter. Wie aus einem Schreiben Solothurns an Mülhausen vom 27. September 1468 hervorgeht, setzten jenes und Bern sich gegenüber Basel für ihren Bündnispartner im Elsass ein und beantragten die Vertreibung Conrad Küffers aus den vorderösterreichischen Gebieten.³² Solothurn mahnte zugleich Mülhausen, sich an den Waldshutervertrag zu halten und nichts Provozierendes zu unternehmen. Solothurn wie auch Bern ersuchten im Oktober 1468 Markgraf Karl von Baden, den Sigmund auf dem allgemeinen Landtag zu Neuenburg (Baden) vom 19. September 1468 an Stelle Thürings von Hallwil zum Landvogt der vorderösterreichischen Lande ernannt hatte,³³ dafür zu sorgen,

²⁹ Siehe oben S. 239.

³⁰ H. Witte: J.S.G. 11 (1886), S. 325–326.

³¹ Zum folgenden vgl. H. Witte: J.S.G. 11 (1886), S. 272–274, 289.

³² C.M. III, Nr. 1295.

³³ H. Witte: J.S.G. 11 (1886), S. 327–329.

dass der Waldshuter Friede eingehalten werde, der Markt von Mülhausen besucht und von seinen Nachbarn ungehindert versorgt werden könne, und dass Conrad Küffer wie auch Conrad von Löwenburg, der Solothurn ständig befehdete, auf österreichischem Gebiet nicht mehr geduldet werden.³⁴ Doch die Friedensversetzungen nahmen noch immer kein Ende, und auch Conrad von Löwenburg trieb sein Unwesen weiter, so dass Solothurn und Bern am 8. November 1468 Markgraf Karl von Baden erneut um Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Friedens bitten mussten.³⁵

Kurze Zeit später wurde Mülhausen durch einen schon seit Monaten schwebenden Streithandel beunruhigt: es war die Klage des von den Mülhausern geplünderten Dorfes Sausheim beim kaiserlichen Hofgericht in Rottweil.³⁶ Durch die Intervention der Eidgenossen bei dieser Stadt war bisher immer wieder eine Aufschiebung des Termins zur Erfüllung des Urteils gelungen. Doch Ende Oktober 1468 forderte der frühere Landvogt Thüring von Hallwil die Erledigung dieser Angelegenheit, worauf der 1. Dezember als Termin angesetzt wurde.³⁷ Am 6. November wurde dann in Bern eine Tagsatzung abgehalten; die eidgenössischen Orte und insbesondere Bern wandten sich nun an den Markgrafen von Baden wegen der Klage Sausheims beim Hofgericht, der Begünstigung Küffers und der über Mülhausen verhängten Handelssperre, das nun auch von seinen Gläubigern zur Bezahlung seiner Schulden gedrängt wurde.³⁸ Solothurn bat überdies am 23. November den Bischof von Basel, Johann von Venningen, dem Markgrafen Karl von Baden zu schreiben, dass er das Dorf Sausheim veranlasse, Mülhausen unersucht zu lassen.³⁹ Letzterer setzte darauf auf den 27. November eine Tagung nach Basel an. Obgleich die Verhandlungen dieses Tages unbekannt sind, hatte er doch Erfolg. Denn am 6. Dezember forderten die Abgeordneten Zürichs, Berns und Solothurns Karl von Baden auf, zur Aufrechterhaltung des Friedens die Sistierung des Prozesses gegen Mülhausen in Rottweil und die Vertagung der Schuldbetreibungen gegen Mülhauser Bürger zu erreichen.⁴⁰ Überdies baten sie ihn, für die Freilassung eines Mülhauser Bürgers zu sorgen, der auf österreichischem Gebiet gefangen genommen wurde. Karl von Baden antwortete darauf am 8. Dezember den genannten Abgeordneten, er habe Walter von Hallwil und den Hofrichter von Rottweil schriftlich

³⁴ C.M. III, Nr. 1299, 1302. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg (im folgenden abgekürzt: R.M.B.H.), Bd. IV (bearb. von Albert Krieger), Innsbruck 1915, Nr. 9649–9650.

³⁵ C.M. III, Nr. 1309–1310; R.M.B.H. IV, Nr. 9672.

³⁶ C.M. III, Nr. 1218 (30. Mai 1468).

³⁷ H. Witte: J.S.G. 11 (1886), S. 294–296.

³⁸ C.M. III, Nr. 1306–1307, 1309.

³⁹ StAS: R.M. rot 11, S. 78–79; R.M.B.H. IV, Nr. 9689.

⁴⁰ C.M. III, Nr. 1318 = R.M.B.H. IV, Nr. 9701.

um die Vertagung des Prozesses betreffend die Plünderung Sausheims bis Ostern 1469 gebeten.⁴¹ Was die Schuldbetreibungen gegen Mülhauser Bürger betreffe, könne er nicht handeln, da er nicht wisse, an wen er sich wenden solle. Doch werde er alles tun zur Aufrechterhaltung des Friedens. In bezug auf die Gefangennahme eines Mülhauser Bürgers wisse er nicht, wer der Täter sei. Solothurn dankte dem Markgrafen am 30. Dezember 1468 für seinen guten Willen und bat ihn, dafür zu sorgen, dass die Gläubiger Mülhausens mit ihren Schuldforderungen bis Pfingsten 1469 zuwarten sollen.⁴² Zugleich ersuchte es die Stadt Basel, diejenigen ihrer Bürger und Einwohner, denen Mülhausen Geldsummen schuldete, zu bitten, dass sie ihren Schuldnern für die Bezahlung der verfallenen Zinse einen Aufschub bis Pfingsten 1469 gewähren.⁴³ Offenbar hatte Solothurn mit seinen Bittschreiben an Karl von Baden und Basel Erfolg, denn in den folgenden Monaten verstummten die Klagen der genannten Gläubiger in bezug auf Mülhausen. Hinsichtlich der Klage Sausheims beim Hofgericht in Rottweil erhielt Mülhausen von dieser Stadt im Januar 1469 ein Schreiben mit der Mitteilung, dass auf das Gesuch Karls von Baden die Richter eine Frist bis nach Ostern gewährt haben; zugleich wurde es gebeten, sich mit Sausheim so gut wie möglich zu vergleichen.⁴⁴ Offenbar kam es zu einem Vergleich, denn das Gericht zu Rottweil ergriff keine weitere Massnahmen und Beschlüsse in bezug auf diese Angelegenheit.

Doch damit kehrte für Mülhausen keine Ruhe ein. Am 6. Mai 1469 machte Hans von Hohenfirst die Stadt auf den Schaden aufmerksam, den sie und die Eidgenossen im Sundgauzug ihm und seiner Schwester Wibelin zugefügt hätten, und den er auf 500 Gulden schätzte, und forderte sie zu dessen Wiedergutmachung auf; sollte sie sich weigern, dies innert acht Tagen zu tun, so schlug er ihr einen Rechtstag vor Graf Johann von Lupfen, Landgraf zu Stülingen und Herrn von Landsburg, oder Wilhelm von Rappoltstein oder Ritter Thüring von Eptingen vor.⁴⁵ Mülhausen, das von dem von ihm und den Eidgenossen angerichteten Schaden keine Kenntnis hatte, erklärte sich zu einem Vergleich bereit, doch unter der Bedingung, dass Hans von Hohenfirst seine Klage genau begründe.⁴⁶ Doch dieser war dadurch nicht befriedigt: am 17. Mai überfiel er mit Bernhard von Eptingen Mülhausen und nahm der Stadt ihr Vieh.⁴⁷ Schultheiss Ulrich Byso und Stadtschreiber Hans vom Stall, die zu dieser Zeit als Ratsboten Solothurns

⁴¹ C.M. III, Nr. 1319 = R.M.B.H. IV, Nr. 9705.

⁴² StAS: R.M. rot 11, S. 93 = R.M.B.H. IV, Nr. 9726.

⁴³ C.M. III, Nr. 1326.

⁴⁴ C.M. III, Nr. 1328.

⁴⁵ C.M. III, Nr. 1346.

⁴⁶ C.M. III, Nr. 1347.

⁴⁷ StAS: R.M. rot 11, S. 165; R.M.B.H. IV, Nr. 9875.

in Basel weilten und von diesem Vorfall hörten, setzten Bernhard von Bach, den Statthalter Karls von Baden, umgehend davon in Kenntnis und baten ihn, die nötigen Massnahmen zur Rückgabe des entwendeten Viehs an Mülhausen zu treffen, während der Rat in Solothurn Bern hierüber informierte.⁴⁸ Letzterer ersuchte am 23. Mai den Markgrafen von Baden, für die Wiedergutmachung dieses Vorfalls zu sorgen, und bat gleichzeitig den Bischof von Basel wie auch die Stadt Basel, sich gegenüber dem Markgrafen von Baden für die Rückerstattung des Viehs an Mülhausen einzusetzen; Solothurn gab auch Mülhausen von diesen Schritten Kenntnis.⁴⁹ Am 1. Juni antwortete Bernhard von Bach dem Bischof von Basel: er erklärte, dass eine Rückgabe des entwendeten Viehs leider nicht mehr möglich sei, gab aber seiner Hoffnung Ausdruck, der Bischof und Karl von Baden möchten einen Vergleich in dieser Sache zustandebringen.⁵⁰

Auch in den folgenden Monaten nahmen die Misshandlungen des Sundgauer Adels gegen Mülhausen kein Ende. Immer wieder setzte diese Stadt Solothurn hievon in Kenntnis, das jedesmal den Markgrafen von Baden, die Stadt Basel und den Bischof von Basel bat, die nötigen Massnahmen zu treffen zur Herstellung der Ruhe und zur Erhaltung des Waldshuter Friedens. Doch umsonst. Die Mülhauser waren ausserhalb ihrer Stadtmauern nicht mehr sicher: sie wurden gefangen oder verletzt. Unter diesen Umständen richtete Mülhausen sogar im Juni 1469 ein Gesuch an Solothurn und Bern um Zusendung einer Hilfstuppe, damit es die Ernte ungestört einbringen könne.⁵¹

Unterdessen war ein Ereignis eingetreten, das für ganz Mitteleuropa, im besonderen aber für das Verhältnis zwischen Österreich und den Eidgenossen und die Lage des Elsass, insbesondere aber Mülhausens, von grösster Tragweite war.⁵² Herzog Sigmund, der gemäss dem Waldshuter Frieden den Eidgenossen eine Kriegsentschädigung von 10 000 Gulden bezahlen musste, diese Summe aber selber nicht aufbringen konnte, wandte sich an *Karl den Kühnen* von Burgund und schloss mit ihm am 9. Mai 1469 den historisch bedeutsamen *Vertrag von St. Omer*. Sigmund verpfändete vertragsgemäss dem Burgunder die Landgrafschaft Elsass, die Grafschaft Pfirt und die vier Waldstätte am Rhein mitsamt den österreichischen Gebieten im Schwarzwald, alles um die Summe von 50 000 Gulden, wodurch die Kriegsentschädigung an die Eidgenossen mehr als gesichert war. Für Karl den Küh-

⁴⁸ StAS: R.M. rot 11, S. 235.

⁴⁹ StAS: R.M. rot 11, S. 167–168, 235–236; C.M. III, Nr. 1356–1358; R.M.B.H. IV, Nr. 9875.

⁵⁰ StAS: Denkwürdige Sachen (im folgenden abgekürzt: D.S.) 3, fol. 129 = R.M.B.H. IV Nr. 9885.

⁵¹ StAS: R.M. rot 11, S. 182.

⁵² Vgl. zum folgenden E. Dürr, a. a. O., S. 280–281.

nen dagegen bildeten die neuen pfandweise erworbenen Gebiete ein wichtiges Verbindungsstück zwischen den bisher unter sich noch zusammenhanglosen Territorien seines Reiches, dem niederländisch-luxemburgischen und dem freigrafschaftlich-hochburgundischen. Das Herzogtum Burgund fasste dadurch in der bernischen Einflußsphäre Fuss, riegelte Bern den Weg an den Rhein und in den Schwarzwald ab und wurde auch Solothurn unangenehm, das ja seine Hoffnungen auf die nordwestliche Abdachung des Jura und den Sundgau richtete. Dagegen trat nun der elsässische und österreichische Adel in die burgundische Verwaltung ein und durchsetzte mit seinem Hass gegen die Eidgenossen die Herrschaft Burgunds.⁵³ Diese Adeligen fanden überdies einen Mann nach ihrem Herzen im burgundischen Statthalter für das Elsass, *Peter von Hagenbach*.⁵⁴ Dieser löste im November 1469 den bisherigen Landvogt im Elsass, Markgraf Rudolf von Hochberg, in seinem Amt ab; er nahm die im Elsass ansässigen, den Eidgenossen und Mülhausen feindlich gesinnten Landjunker in sein Regiment auf. Infolgedessen bedeutete der Übergang des Elsass an Burgund auch für Mülhausen eine Verschärfung seiner Lage. Denn Peter von Hagenbach, dem überdies die Feinde dieser Stadt, nämlich der Sundgauer Adel, zu seiner Verfügung standen, trachtete, entsprechend den Methoden der burgundischen Verwaltung, nach Abrundung des Herrschaftsgebietes. Seit der Übernahme des Statthalteramtes tat er deshalb alles, um Mülhausen zur Aufgabe seiner Reichsfreiheit und zur Anerkennung der burgundischen Oberhoheit zu zwingen; die Verschuldung dieser Stadt und das Verlangen Berns, er solle alles zu ihrem wirtschaftlichen Aufstieg tun, kamen ihm dabei als willkommene Druckmittel zugute. Mülhausen war fortan noch mehr als bisher auf seine beiden verbündeten Städte angewiesen, und Bern und Solothurn mussten sich nicht nur gegenüber dem burgundischen Statthalter, der Stadt Basel und ihrem Bischof für die bedrohte Stadt einsetzen, sondern sie auch moralisch unterstützen und vor unüberlegten Schritten warnen.

Gerade im November 1469, da Peter von Hagenbach sein Statthalteramt antrat, beklagte sich Mülhausen erneut bei Solothurn, dass man ihm den feilen Kauf in Morswil, Pfaffstatt und Lutterbach verbiete und es wegen seiner Schulden bedränge; ausserdem habe Hans Richsheim von Ensisheim vier Mülhauser gefangen genommen.⁵⁵ Solothurn meldete dies alles Markgraf Rudolf von Hochberg und bat ihn um Einberufung einer Tagung. Andererseits berichtete es Bern und

⁵³ E. Dürr, a.a.O., S. 286–287.

⁵⁴ Vgl. zum folgenden: Hidburg Brauer-Gramm: *Der Landvogt Peter von Hagenbach. Die burgundische Herrschaft am Oberrhein*, Göttingen 1957 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 27.), S. 210–211.

⁵⁵ StAS: R.M. rot 11, S. 299–302.

Basel, wie in Solothurn weilende Ratsboten nicht nach Mülhausen zurückzukehren wagen aus Angst, überfallen und abgeführt zu werden um der Schulden willen, wegen derer man Mülhausen betreibe. Es bat deshalb Basel, von Peter von Hagenbach einen Geleitsmann und freies Geleit zu verlangen für die Rückkehr dieser Ratsboten nach Mülhausen.⁵⁶ Basel konnte diesen Wunsch Solothurns durchsetzen, so dass die Boten zurückkehren konnten.⁵⁷ Am 6. Dezember 1469 fand dann in Bern eine Tagsatzung statt, an der Solothurns Anstände mit Bernhard von Eptingen wegen Münchenstein und die Lage Mülhausens zur Sprache kamen; die an dieser Tagsatzung versammelten Vertreter der eidgenössischen Orte sandten ein Schreiben an Hagenbach, in dem sie ihn baten, den Eidgenossen und auch Mülhausen und seinen Bundesgenossen die Sicherheit des Handels und Wandels zu verschaffen.⁵⁸ Dieser antwortete ihnen am 15. Dezember, er habe Bernhard von Eptingen zur Einstellung seiner Feindseligkeiten bis zum 14. Januar 1470 verpflichtet, und schlug den Eidgenossen eine Tagung zur Beilegung der schwebenden Schwierigkeiten vor.⁵⁹ Ob eine solche Tagung stattfand, steht nicht fest. Solothurn setzte sich noch am 22. Dezember 1469 für Mülhausen ein: an diesem Tag bat es den Markgrafen von Baden, die Behörden von Basel und Gebwiler, dafür zu sorgen, dass die Gläubiger Mülhausens in ihren Gebieten und Städten dieser Stadt eine Frist bis Pfingsten für die Bezahlung der Zinsen gewähren.⁶⁰ Doch nützte dies wenig. Während der ersten Hälfte des folgenden Jahres erhielt Solothurn immer wieder Klagen von Mülhausen.⁶¹ Zwar fand im Mai 1470 in Basel eine Tagung statt, an der Hagenbach sagte, wenn Mülhausen seine Zinsen bezahle, wolle er ihnen gerne Handel und Wandel freigeben.⁶² Doch damit traf er die Stadt gerade an ihrer empfindlichsten Stelle. Ihre Freiheit und die Schirmherrschaft Berns und Solothurns standen tatsächlich auf dem Spiel, denn der Landvogt erklärte, einen Weg, «der besser vermieden worden wäre», gehen zu müssen, falls Mülhausen den Vereinbarungen nicht nachkäme, das heisst, er würde sich an den Herzog wenden müssen. Am 25. Mai kam er selber nach Mülhausen und bot den Mülhausern Schutz vor «Gewalt» im Lande, vor ausländischen Gerichten (Rottweil!) und Frieden an, doch unter der Bedingung, dass sich die Stadt völlig dem Herzog

⁵⁶ StAS: R.M. rot 11, S. 303–304; ebenda S. 271 = C.M. III, Nr. 1437.

⁵⁷ C.M. III, Nr. 1443.

⁵⁸ E.A. II, Nr. 641 = C.M. III, Nr. 1447.

⁵⁹ C.M. III, Nr. 1448.

⁶⁰ StAS: R.M. rot 11, S. 93–96.

⁶¹ StAS: R.M. rot 11, S. 320, 343, 348, 360–361, 363; C.M. III, Nr. 1455, 1463, 1470, 1475.

⁶² StAS: R.M. rot 11, S. 363 = C.M. III, Nr. 1475; StAS: D.S. 4, S. 7; C.M. III, Nr. 1479; H. Brauer-Gramm, a.a.O., S. 212.

unterwerfe. Falls die Stadt darauf einging, würde der Herzog auch mit den Gläubigern in bezug auf die Bezahlung der ausstehenden Zinse eine Vereinbarung treffen.⁶³ Mülhausen ging aber nicht darauf ein, sondern wandte sich an Solothurn, das umgehend Bern und die andern eidgenössischen Orte darüber informierte.⁶⁴ Die gefährdete Lage Mülhausens kam denn auch an der Tagsatzung vom 4. Juni 1470 zu Luzern zur Sprache.⁶⁵ Gerade zu dieser Zeit forderte Hagenbach Mülhausen erneut auf, sich gegen Bezahlung eines Schirmgeldes unter den Schutz des Herzogs zu begeben, und drohte ihm mit der Schleifung der Stadt und ihrer Umwandlung in einen Meierhof, wenn sie sich nicht ergäbe, worauf diese ihm antwortend auf ihre Stellung als Reichsstadt und ihr Bündnis mit Bern und Solothurn hinwies und ihn um eine Bedenkzeit bis Pfingsten (10. Juni 1470) bat. Nachdem Hagenbach die Stadt wieder verlassen hatte, wandte diese sich umgehend an Bern und Solothurn um Hilfe. Die ganze städtische Bevölkerung unternahm am 8. Juni 1470, zwei Tage vor Pfingsten, eine Prozession zu allen Kirchen der Stadt mit Gebeten um Beistand des heiligen Geistes für die rechte Antwort an Hagenbach. Nach Beendigung der Prozession trafen gleichzeitig am einen Stadttor ein Brief des Kurfürsten von der Pfalz und am andern ein solcher Berns und Solothurns ein. Geplant war eine Tagung von Ratsboten des Kurfürsten von der Pfalz, der elsässischen Reichsstädte, Berns und Solothurns zur Verhinderung einer Loslösung Mülhausens vom Reich.⁶⁶ Ende Juni beschloss der Rat Solothurns, seiner verbündeten Stadt im Elsass eine Geldsumme zur Abtragung seiner Schulden leihweise zukommen zu lassen, doch nur, sofern Bern und die andern Reichsstädte des Elsass dasselbe tun würden;⁶⁷ eine solche Massnahme kam schliesslich drei Jahre später, um die Jahreswende 1473/1474, zur Verwirklichung. Kurz darauf bot Bern sämtliche andern eidgenössischen Orte Mülhausens wegen auf den 12. Juli zu einer Tagsatzung nach Luzern auf, von der aber keine Akten erhalten sind.⁶⁸ Mülhausens Lage erfuhr in der zweiten Hälfte des Jahres 1470 und anfangs 1471 keine Besserung. Immer wieder bat es Solothurn um Hilfe und Unterstützung, und dieses setzte sich stets für seine verbündete Stadt ein, sei es bei Bern, Basel oder Peter von Hagenbach. Als der Domkustos von Basel, Caspar zu Rhein, am 14. August 1470 Mülhausen vorwarf, es hätte in Steinbrunn, Schlier-

⁶³ C.M. III. Nr. 1481; Matheus Mieg: *Der Stadt Mülhausen Geschichte bis zum Jahr 1816*, Bd. 1, Mülhausen 1816, S. 100; H. Witte: *Zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein in den Jahren 1469 bis Anfang 1473*, *Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins* (im folgenden abgekürzt: *Z.G.O.R.*), N.F. 1 (1886), S. 160.

⁶⁴ StAS: R.M. rot 11, S. 367–368.

⁶⁵ E.A. II, Nr. 653, litt. I.

⁶⁶ StAS: R.M. rot 11, S. 373–374.

⁶⁷ StAS: R.M. rot 11, S. 376.

⁶⁸ E.A. II, Nr. 655.

bach, Dietwiller und Brunnstatt durch Brand und Verwüstungen Schaden angerichtet, und es deshalb zur Rede stellte,⁶⁹ antwortete Mülhausen am 30. August, es habe in diesen Orten keinen Schaden verursacht und sich an den Waldshutervertrag gehalten.⁷⁰ Bern, das von Mülhausen hierüber Kunde erhielt, bat den Bischof von Basel und seinen Kustos, Mülhausen in Frieden zu lassen.⁷¹ Solothurn nahm mit Bedauern von dieser Affäre Kenntnis, gab aber gegenüber Mülhausen der Hoffnung Ausdruck, dass Bern sich mit dem Bischof und dem Domkustos von Basel deswegen in Verbindung gesetzt habe. Als Solothurn das Gerücht vernahm, eine Armee falle ins Elsass ein zur Belagerung von Ortenberg und Morssmünster (Maurmoutier), riet es am 26. Oktober 1470 Mülhausen an, solche Nachrichten mit Vorbehalt aufzunehmen und auf der Hut zu sein.⁷² Am 11. November setzte es sogar Bern von Mülhausens gefährdeter Lage in Kenntnis und bat es, auch die andern eidgenössischen Orte hierüber zu informieren und eine Tagsatzung einzuberufen.⁷³ Eine solche fand in der Tat am 25. November 1470 in Luzern statt, wobei Massnahmen zur Behebung der Schulden Mülhausens zur Sprache kamen; doch fehlen die Akten hierüber.⁷⁴ Nach wiederholten Bitten Mülhausens an Solothurn bat dieses schriftlich Peter von Hagenbach, den Betreibungen Mülhausens durch seine Gläubiger ein Ende zu setzen, doch ohne Erfolg.⁷⁵ Anfang März 1471 entschlossen sich dann Bern und Solothurn zur Abhaltung einer Tagung in Basel mit Peter von Hagenbach in Anwesenheit der Ratsboten der Eidgenossen und der Vertreter Mülhausens und der andern Reichsstädte des Elsass; Mülhausen baten sie am 6. März um Entsendung seiner Abgeordneten nach Basel und um die nötigen Schritte gegenüber dem Kurfürsten der Pfalz, damit dieser auch an der Tagung vertreten sei.⁷⁶ Diese fand am 21. März 1471 in Basel statt unter der Leitung und Vermittlung des Bischofs von Basel, Johannes von Venningen, des Basler Bürgermeisters, Peter Rot, und dreier weiterer Mitglieder des Rates von Basel und führte zu einem Vergleich zwischen Peter von Hagenbach als Vertreter seiner adeligen Vasallen, die Gläubiger Mülhausens waren, einerseits, und Bürgermeister, Rat und Gemeinde

⁶⁹ C.M. III, Nr. 1513.

⁷⁰ C.M. III, Nr. 1516.

⁷¹ C.M. III, Nr. 1514.

⁷² C.M. III, Nr. 1537.

⁷³ StAS: R.M. rot 11, S. 409. Gerade am 11. November machte Hagenbach anlässlich einer Konferenz zu Colmar Mülhausen den Vorschlag, sich unter den Schutz Karls des Kühnen zu begeben und diesem jährlich ein bescheidenes Schirmgeld zu bezahlen und ihm die Stadt zu öffnen, wofür der Landvogt dann für die Abtragung der verfallenen Zinse sorgen würde.

⁷⁴ E.A. II, Nr. 665.

⁷⁵ StAS: R.M. rot 11, S. 439 = C.M. IV, Nr. 1569.

⁷⁶ C.M. IV, Nr. 1579.

von Mülhausen anderseits.⁷⁷ Den Gläubigern wurden Betreibungen für ausstehende Schulden bis Weihnachten 1471 untersagt. Der Besuch der Märkte in Mülhausen und im burgundischen Gebiet des Elsass und der Kauf und Verkauf von Waren an denselben wurde beiden Vertragspartnern gestattet, die sich auch beide zu einem weiteren Vergleich vor denselben Schiedsrichtern bereit erklärten. Am 21. Oktober 1471 fand eine weitere Tagung in Basel statt wegen der noch hängigen Angelegenheiten betreffend Mülhausen, deren Akten aber fehlen.⁷⁸ Wie aber aus einer Missive Solothurns an den Kurfürsten von der Pfalz, Friedrich den Siegreichen, hervorgeht, beschlossen an dieser Tagung die Abgeordneten der Reichsstädte des Elsass mit Bern und Solothurn die Einberufung einer Tagung in Mülhausen auf den 7. Januar 1472.⁷⁹ Bern lud am 6. November 1471 die elsässischen Reichsstädte und Friedrich den Siegreichen zur Abordnung ihrer Botschaften an diese Tagung ein.⁸⁰ Auch Solothurn forderte jede der Reichsstädte des Elsass und Friedrich den Siegreichen zur Teilnahme an dieser Tagung auf, wobei es auf den armseligen Zustand Mülhausens und auf die Notwendigkeit von Massnahmen zur Behebung seiner Schulden hinwies, damit es beim Reich bleibe.⁸¹ Am 21. Dezember ersuchte es überdies Zürich, Luzern, Schwyz, Freiburg und Biel um Absendung ihrer Botschaften nach Mülhausen.⁸²

An der Tagung vom 7. Januar 1472 legte Mülhausen seine finanzielle Lage dar und die Ursachen, die dazu führten, wies auf die Aufhäufung seiner Schulden hin und trug den Abgeordneten der Reichsstädte des Elsass sein Begehren vor, von diesen Städten leihweise eine Geldsumme zu erhalten, die es ihm nach zehn Jahren wieder zurückbezahlen würde. Die anwesenden Ratsboten verpflichteten sich, diesen Vorschlag ihren Obrigkeiten zu unterbreiten.⁸³ Auch auf der Tagsatzung zu Luzern vom 15. Januar 1472 kam Mülhausens Anliegen zur Sprache.⁸⁴ Doch kam es in jenem Jahr noch zu keinen effektiven Beschlüssen.

Während des Sommers und Herbstes 1472 musste Solothurn wiederholt beim Bischof und beim Domkapitel von Basel gegen Domkustos Caspar zu Rhein intervenieren, der, wie schon zwei Jahre zuvor, Mülhausen wegen angeblicher Verwüstung von Brunnstatt anklagte.⁸⁵ Doch auf Solothurns Schreiben an Bischof Johann von Venningen

⁷⁷ C.M. IV, Nr. 1585.

⁷⁸ StAS: R.M. rot 11, S. 468.

⁷⁹ StAS: R.M. rot 11, S. 475–476 = C.M. IV, Nr. 1608.

⁸⁰ C.M. IV, Nr. 1605–1606.

⁸¹ StAS: R.M. rot 11, S. 475–476, 493–494 = C.M. IV, Nr. 1607–1608.

⁸² StAS: R.M. rot 11, S. 505–506.

⁸³ C.M. IV, Nr. 1610.

⁸⁴ E.A. II, Nr. 684, litt. g.

⁸⁵ C.M. IV, Nr. 1626, 1628, 1633.

und an das Domkapitel vom 5. September 1472 antworteten Bischof, Dompropst und Domkapitel drei Tage später Bern und Solothurn, die gerichtliche Instanz, an die der Domkustos sich gewandt habe, sei der Kaiser als legitimer Richter Mülhausens. Sie schlugen deshalb diesen beiden Städten einen Vergleich beider Parteien vor ihnen vor und baten sie, Mülhausen um die Annahme dieses Vorschlages zu veranlassen⁸⁶. Solothurn entsprach diesem Begehren und empfahl Mülhausen am 16. September 1472,⁸⁷ am vorgesehenen Vergleich in Basel teilzunehmen, was dieses jedoch ablehnte.⁸⁸ Denn Mülhausen vertrat den Standpunkt, dass seine Plünderungen in Brunnstatt während des Sundgauerkrieges die Vergeltung gewesen seien für die Schädigungen, die es durch Bewohner jenes Ortes erlitten hatte, und dass dies alles durch den Waldshuter Frieden beigelegt sei.

Wie sehr Solothurn um Mülhausen besorgt war, zeigt schon die Tatsache, dass es sich am 13. August 1472 bei ihm erkundigte, ob es wahr sei, dass, laut einem Schreiben von Basel, am 10. August 1300 Pferde vor der Stadt Stellung bezogen hätten;⁸⁹ am 29. Dezember 1472 meldete Solothurn seiner verbündeten Stadt, dass sich, gemäss einer Missive, die es erhalten hatte, eine Bande von Knechten in ihrer Umgebung aufhalte, und empfahl ihr, wachsam zu sein und niemandem zu trauen.⁹⁰ Schon am 30. November 1472 hatte sich Solothurn gegenüber Friedrich dem Siegreichen bereit erklärt, ihm 600 Gulden für Mülhausen zur Bezahlung seiner Schulden vorzuschliessen, wenn die andern elsässischen Reichsstädte damit einverstanden seien⁹¹.

Doch erst nach einem Ultimatum Hagenbachs an Mülhausen vom 22. Januar 1473, entweder innert kürzester Frist seine Gläubiger zu bezahlen oder andernfalls sich dem Herzog von Burgund zu unterwerfen,⁹² ergriffen die mit Mülhausen verbündeten Städte konkrete Massnahmen zur finanziellen Hilfeleistung an die verschuldete Stadt. Zu diesem Zweck wurde auf einer Zusammenkunft in Basel die Einberufung einer weiteren Tagung auf den 14. März 1473 nach Basel beschlossen.⁹³ Eine Tagsatzung, die am 24. Februar zu Luzern zusammentrat, und an der auch eine Ratsbotschaft von Solothurn teilnahm, beriet, in Kenntnis des Ultimatus Hagenbachs an Mülhausen, über einen Kontakt mit den Reichsstädten des Elsass zur besseren Hilfeleistung an die bedrängte Stadt;⁹⁴ auf einer erneuten Tagsatzung in Lu-

⁸⁶ C.M. IV, Nr. 1639–1641.

⁸⁷ C.M. IV, Nr. 1645.

⁸⁸ C.M. IV, Nr. 1647.

⁸⁹ C.M. IV, Nr. 1636.

⁹⁰ C.M. IV, Nr. 1658.

⁹¹ C.M. IV, Nr. 1657.

⁹² C.M. IV, Nr. 1660; H. Witte: Z.G.O.R., N.F. 1 (1886), S. 167–168.

⁹³ C.M. IV, Nr. 1661.

⁹⁴ E.A. II, Nr. 697, litt. b.

zern vom 10. März wurde verfügt, dass Luzern und Schwyz ihre Botschaften neben jenen Zürichs, Berns und Solothurns an die Tagung in Basel abordnen sollten.⁹⁵ An dieser Tagung vom 14. März 1473 wurde ein Bündnisprojekt zwischen den Bischöfen von Basel und Strassburg, dem Markgrafen von Baden, den Städten Strassburg, Colmar und Schlettstadt einerseits und den eidgenössischen Orten, Mülhausen und seinen Verbündeten anderseits entworfen und von den Vertretern an der Tagung ad referendum angenommen.⁹⁶ Dieser Entwurf sah folgendes vor: Aufrechterhaltung der Freiheiten und Rechte der einzelnen Vertragspartner, gegenseitige Hilfe bei eventuellen Angriffen dritter auf eine oder mehrere der vertragschließenden Teile; auch die Aufnahme anderer Staaten oder Städte in dieses Bündnis war vorgesehen. Nach Abschluss desselben sollten unverzüglich Massnahmen zur Hilfe an Mülhausen zur Bezahlung seiner Schulden ergriffen werden. Die Besprechung dieses Bündnisprojektes und ihre Annahme durch die eidgenössischen Orte erforderte mehrere Tagsatzungen, nämlich am 31. März, 5. und 19. Mai 1473 in Luzern und am 17. August 1473 in Bern.⁹⁷ Eine finanzielle Hilfeleistung an Mülhausen drängte sich immer mehr auf. Denn am 16. Juli 1473 erhielt Hagenbach von Kaiser Friedrich III. die Befugnis, das Mülhauser Schultheissenamt, das an diese Stadt verpfändet war, um die Pfandsumme auszulösen,⁹⁸ und am 28. Oktober 1473 forderte er erneut die Mülhauser in einem Schreiben auf, sich dem Herzog von Burgund zu unterwerfen, worauf aber diese ihm antworteten, ihre Stadt unterstände dem Kaiser, und einen Beschluss könnten sie nur im Einverständnis mit dem Kurfürsten der Pfalz und den eidgenössischen Orten fassen.⁹⁹ Überdies verbreitete sich im Oktober 1473 das Gerücht, Karl der Kühne ziehe mit einem Heer gegen das Elsass.¹⁰⁰ Dieser zog tatsächlich im November 1473, von Trier her kommend, gegen Lothringen und traf dann am 20. Dezember 1473 in den elsässischen Pfandgebieten ein, um sich vor allem, neben einer allgemeinen Besichtigung, mit den Schwierigkeiten, mit denen die burgundische Verwaltung zu rechnen hatte, vertraut zu machen.¹⁰¹ Bern gab im Dezember 1473 Mülhausen geheime Instruktionen für den Fall, dass der Burgunderherzog sich dieser Stadt nähern sollte, und warnte es davor, sich vom Reich loszulösen.¹⁰²

⁹⁵ E.A. II, Nr. 698, litt. a.

⁹⁶ E.A. II, Nr. 699 = C.M. IV, Nr. 1665.

⁹⁷ E.A. II, Nr. 701, litt. g; Nr. 708, litt. d; Nr. 709, litt. d; Nr. 718.

⁹⁸ H. Witte: Der Zusammenbruch der burgund. Herrschaft am Oberrhein, Z.G.O.R., N.F. 2 (1887), S. 13, Anm. 1; Max Matzenauer: Studien zur Politik Karls des Kühnen bis 1474, Zürich 1946 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, N.F. 11), S.166.

⁹⁹ C.M. IV, Nr. 1699.

¹⁰⁰ C.M. IV, Nr. 1698.

¹⁰¹ M. Matzenauer, a.a.O., S. 178–180.

¹⁰² C.M. IV, Nr. 1705.

Am 11. Dezember 1473 wurden dann endlich an einer Tagung in Basel der Gesamtbetrag der Anleihe an Mülhausen und die Beiträge der einzelnen Städte zu dieser Summe festgelegt.¹⁰³ An dieser Zusammenkunft waren Friedrich der Siegreiche, Strassburg, Colmar, Schlettstadt, Ober-Ebenheim, Kaisersberg, Basel, Bern, Solothurn und Zürich vertreten. Nach einer Darlegung eines Vertreters Mülhausens, wonach dieses 1800 Gulden schuldete, und Hagenbach und seine Räte ihm wegen dieser Schuld einen Rechtstag angesetzt haben, wurde beschlossen, ihm insgesamt 2100 Gulden zu leihen. Zur Aufbringung dieser Summe sollten Strassburg 600, Bern und Solothurn 700, Colmar, Schlettstadt, Ober-Ebenheim und Kaisersberg 400 und Basel ebenfalls 400 Gulden geben. Dagegen sollte Mülhausen das Schultheissenamt in der Weise verpfänden, dass der Kurfürst der Pfalz und die genannten Städte einen Beamten als Schultheissen in Mülhausen einsetzten. Dieses wurde angewiesen, Hagenbach und seinen Räten zu schreiben, es könne der Vorladung an den Rechtstag in Ensisheim keine Folge leisten, und Karl der Kühne solle nicht gegen Mülhausen prozedieren. Die Vertreter der einzelnen Städte wurden aufgefordert, sich auf den 3. Januar 1474 wieder nach Basel zu begeben, um den Entscheid ihrer Obrigkeiten in bezug auf die Geldanleihe und die andern Traktanden der Tagung bekannt zu geben. Solothurn sollte vor Weihnachten mit Graf Oswald von Thierstein Fühlung nehmen, um ihm Mülhausen zu empfehlen, während Niklaus von Scharnachtal, der Vertreter Berns, an der Tagsatzung zu Luzern vom 13./14. Dezember 1473 darauf drängen sollte, dass Zürich und Luzern auch eine Vertretung an die nächste Tagung in Basel senden; die Tagsatzung entsprach denn auch diesem Gesuch und gab den beiden genannten Orten die entsprechende Weisung.¹⁰⁴

Bern und Solothurn lag nun alles daran, bis zur Genehmigung der für die Anleihe an Mülhausen festgesetzten Beträge durch die Obrigkeiten der betreffenden Städte ihrer verbündeten Stadt weitere Unannehmlichkeiten seitens seiner Gläubiger und Hagenbachs, vor allem aber eine Unterwerfung durch den Herzog von Burgund zu ersparen. Am 27. Dezember 1473 bat Karl der Kühne auf das Drängen seiner elsässischen Untertanen Mülhausen schriftlich um Bezahlung seiner Gläubiger und sandte ihm seinen Rat Anton Haneron, Propst von St. Donatian von Brügge, mit seinen Instruktionen zu, die aber nicht erhalten sind.¹⁰⁵ Wie immer, gab ihm Mülhausen keine definitive Antwort, sondern wandte sich an Bern und Solothurn. Diese beiden Städte wussten, dass Karl der Kühne an Neujahr 1474 in Ensisheim für eine Heerschau eintreffen werde, und hielten es deshalb für ratsam, ihre

¹⁰³ C.M. IV, Nr. 1707; E.A. II, Nr. 725; H. Witte: Z.G.O.R., N.F. 2 (1887), S. 21–22.

¹⁰⁴ E.A. II, Nr. 726, litt. d.

¹⁰⁵ C.M. IV, Nr. 1710; H. Witte: Z.G.O.R., N.F. 2 (1887), S. 36–37.

Ratsboten mit den nötigen Instruktionen für eine direkte Fühlungnahme mit dem Herzog wegen der Schulden Mülhausens dorthin abzusenden.¹⁰⁶ Während in Basel die Abgeordneten von Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg im Uechtland, Basel, Colmar und Strassburg tagten und ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Basler Tagung vom 11. Dezember 1473 in bezug auf die Anleihe an Mülhausen geben und somit zur Regelung der Frage seiner Schuldentilgung beitragen konnten,¹⁰⁷ fand am 7. Januar 1474 in Ensisheim eine Tagung statt zwischen Karl dem Kühnen einerseits und den beiden Berner Altschultheissen Petermann von Wabern und Niklaus von Scharnachtal und dem Solothurner Stadtschreiber vom Stall anderseits.¹⁰⁸ Der Herzog von Burgund gewährte eine neue Frist für die Bezahlung von Mülhausens Schulden und empfahl den Vertretern Berns und Solothurns eine Kontaktnahme mit Markgraf Rudolf von Hochberg, Anton Hanneron und Ritter Wilhelm Sanson. Beide Partner vereinbarten folgendes:

1. Am 3. Februar 1474 werden die Vertreter Berns und Solothurns den Vasallen des Herzogs die Summe bezahlen, die ihnen Mülhausen schuldet, einschliesslich die verfallenen Zinsen; die Mülhauser können dafür wiederum jene Beträge fordern, die diese Vasallen ihnen schulden.

2. Falls dieser Beschluss nicht ausgeführt wird, werden Bern und Solothurn mit Mülhausen haftbar gemacht, und Karl der Kühne kann dann die letztere Stadt angreifen.

3. Mülhausen kann unterdessen seine Beziehungen mit den burgundischen Vasallen wieder aufnehmen.

4. Für die Beilegung der übrigen Streitigkeiten werden Markgraf Rudolf von Hochberg und Peter von Hagenbach einen Rechtstag ansetzen.

Der in diesem Vertrag festgesetzte Termin für die Bezahlung von Mülhausens Schulden wurde eingehalten: am 3. Februar 1474 verpfändeten Bürgermeister, Rat, Zunftmeister und Gemeinde dieser Stadt den Behörden der Städte Basel, Bern, Solothurn, Colmar, Schlettstadt, Kaisersberg, Ober-Ebenheim, Münster im St. Gregoriental und Rossheim das Schultheissenamt um 1500 Gulden, von denen Basel 400, Bern und Solothurn 700 und Colmar und die übrigen Reichsstädte des Elsass 400 Gulden gaben.¹⁰⁹ Infolgedessen gelangten diese Städte in den Besitz aller mit diesem Amt verbundenen Rechte, Einnahmen und Renten. Dieses Amt sollte fortan durch einen von Friedrich dem Sieg-

¹⁰⁶ C.M. IV, Nr. 1716; E.A. II, Nr. 729 = C.M. IV, Nr. 1720.

¹⁰⁷ H. Witte: Z.G.O.R., N.F. 2 (1887), S. 39–41; C.M. IV, Nr. 1726.

¹⁰⁸ C.M. IV, Nr. 1728.

¹⁰⁹ C.M. IV, Nr. 1736. Vgl. auch Marcel Moeder: *Les institutions de Mulhouse au moyen âge*, Strasbourg-Paris 1951 (Publications de l'Institut des hautes études alsaciennes, 6), S. 232 f.

reichen ernannten Unter-Schultheissen ausgeübt werden. Mülhausen behielt sich die Ablösung dieser Pfandschaft, mit Vorbehalt der Einwilligung des Kaisers, gegen Bezahlung von 2100 Gulden vor. Am folgenden Tage, dem 4. Februar 1474, quittierte Ritter Hermann Waldner, Statthalter Peters von Hagenbach, in Basel Bürgermeister und Rat von Mülhausen die Bezahlung der Summen, die es für die schon seit mehreren Jahren verfallenen Zinsen den Vasallen und Hintersassen des Herzogs von Burgund im Elsass schuldete.¹¹⁰

Mit dieser Schuldentilgung war für Mülhausen eine lang andauernde, unerquickliche Angelegenheit zum Abschluss gekommen. Die Stadt musste zwar mit der Verpfändung des Schultheissenamtes eine Einschränkung ihrer Autonomie in Kauf nehmen, aber sie hatte ja dieses Amt an eine Anzahl von Städten verpfändet, mit denen sie immer in guten Beziehungen gestanden war. Dagegen hatten ihre Feinde, der Sundgauer Adel, nun keinen Grund mehr, über die Stadt herzufallen.

Rückblickend sei zur Lage Mülhausens während der burgundischen Herrschaft am Oberrhein (1469–1474) folgendes betont: Der Übergang des Elsass an Karl den Kühnen und seine Verwaltung durch Peter von Hagenbach hatte die Lage Mülhausens wesentlich verschärft, aber gerade dadurch die durch das Bündnis von 1466 angeknüpften Beziehungen zu Bern und Solothurn nur noch enger gestaltet. Unermüdlich hatten sich die beiden Aarestädte für ihre verbündete Stadt im Elsass eingesetzt, sie ermutigt, vor übereilten Schritten gewarnt und wiederholt vor einer Unterwerfung unter den Herzog von Burgund bewahrt. In Mülhausen stiessen somit die entgegengesetzten Interessen Karls des Kühnen einerseits und Berns und Solothurns anderseits unmittelbar aufeinander, hier lag eine der vielen Ursachen zur Entfremdung zwischen Bern und Burgund und somit zum Ausbruch der Burgunderkriege.

In der Folge trat ein Ereignis ein, das die europäische Mächtekonstellation, im besonderen aber das Verhältnis Österreichs zur Eidgenossenschaft und die Lage des Elsass und auch Mülhausens grundlegend änderte, nämlich die *Ewige Richtung*.¹¹¹ Unter dem Druck der burgundischen Übermacht fanden sich Österreich und die Eidgenossenschaft am 31. März 1474 in Konstanz zusammen, setzten ihrer fast 200 Jahre alten Feindschaft ein Ende, indem jeder Vertragspartner die vom Gegenpart gemachten Eroberungen als rechtmässig anerkannte. Mülhausen wurde vom Abschluss dieser Richtung von Solothurn umgehend orientiert, doch empfahl dieses ihm, wachsam zu sein.¹¹² Gleichzeitig kam es auch zu einem zehnjährigen Defensivbündnis zwischen den Eidgenossen samt Solothurn, den Bischöfen von

¹¹⁰ C.M. IV, Nr. 1738.

¹¹¹ Vgl. E. Dürr, a.a.O., S. 297–300.

¹¹² C.M. IV, Nr. 1747.

Strassburg und Basel und den vier Städten Strassburg, Schlettstadt, Colmar und Basel. Am 4. April 1474 verband sich Herzog Sigmund selbst mit dieser Bündnisgruppe, woraus die Niedere Vereinigung entstand. Die Voraussetzung für den Sturz der burgundischen Herrschaft im Elsass war nun gegeben. Zwei Tage später kündete der Herzog den Vertrag von St. Omer und hinterlegte die ihm von den Städten vorgeschossene Pfandsumme zu Basel. – Im Elsass brach nun ein allgemeiner Volksaufstand aus. Hagenbach wurde am 11. April (Ostermontag) zu Breisach gefangen genommen und einen Monat später enthauptet; einen Monat darauf brach die burgundische Herrschaft am Oberrhein ohne Widerstand zusammen, und Sigmund trat wieder in den Besitz der an Burgund verpfändeten Gebiete.

Auch für Mülhausen bedeutete die Rückkehr des Elsass an Österreich eine Befreiung von äusserem Druck und den Beginn einer ruhigeren Periode.

5. Solothurn und Mülhausen in der Zeit während und nach den Burgunderkriegen (1474–1481)

In der Zeit vom Vertrag von St. Omer bis zur Ewigen Richtung lag das Elsass als burgundisches Pfandland im Grenzgebiet zwischen dem Burgunderreich, Österreich und dem Einflussbereich der Eidgenossenschaft, Basels und Solothurns, und gewann dadurch an Bedeutung. Mit seiner Rückkehr an Österreich wurde es im Sundgau wieder stiller. Auch Mülhausen war nun für einige Jahre nicht mehr in dem Mass wie in den vergangenen Jahren auf seine Bündnispartner Bern und Solothurn angewiesen, und diese waren ihrerseits durch ihre Beteiligung an den Burgunderkriegen in Anspruch genommen. Infolgedessen bestand in diesen Jahren nicht mehr jene kontinuierliche Verbindung zwischen den drei Städten wie in der Zeit von 1466 bis 1474. Doch vergass Mülhausen keineswegs seine zwei alliierten Städte; denn als es vom Sieg der Eidgenossen bei Murten (1476) hörte, gratulierte es Bern zu diesem Erfolg und gab seiner Freude hierüber Ausdruck. Dieses dankte Mülhausen für seine Glückwünsche und schilderte ihm wunschgemäss den Verlauf der Schlacht.¹¹³

In den Jahren nach den Burgunderkriegen blieben Mülhausen äussere Unruhen erspart. Doch ereigneten sich Vorfälle, die zeigten, dass der Gegensatz zwischen der Stadt und dem Sundgauer Adel noch nicht ganz erloschen war. Zu Beginn des Jahres 1477 schwelte immer noch der Streit zwischen Mülhausen und Hans von Hirzbach. Dieser hatte als Gegner der Stadt dieser seit dem Abschluss der Bündnisse wiederholt Schaden zugefügt und wurde deshalb von ihr mit Schulden bela-

¹¹³ C.M. IV, Nr. 1775.

stet, während ihm Mülhausen seinerseits Geldsummen schuldete. Da keine Partei der andern die schuldigen Summen bezahlen wollte, wobei sich Mülhausen auf den Waldshuter Frieden berief, beauftragte schliesslich eine Tagung in Basel vom 24. März 1477 den österreichischen Landvogt Wilhelm von Rappoltstein, Ritter Reynhart von Schauenburg und die Stadtschreiber von Bern und Solothurn, Dr. Thüring Fricker und Hans vom Stall, mit der Beilegung dieser Streitigkeit.¹¹⁴ Am 17. April 1477 fällten die genannten Schiedsleute zwischen beiden Parteien einen Schiedsspruch, in dem sie Mülhausen wie Hans von Hirzbach zur Bezahlung ihrer gegenseitigen Schulden verpflichteten. Solothurn dankte am 29. Mai 1477 Landvogt Wilhelm von Rappoltstein für die Beilegung dieser Streitigkeit.¹¹⁵

Doch nach Erledigung dieser Angelegenheit wurde Mülhausen durch einen neuen Vorfall beunruhigt: ihr Bürger Herman Cristan wurde bei Obenstatt von Hans Ringg von Basel getötet. Mülhausen berichtete dies umgehend am 26. Mai 1477 Wilhelm von Rappoltstein, der den Täter festnahm und ihn zu Ensisheim ins Gefängnis sperrte. Da sich aber das Gerücht verbreitete, Basel setze sich für die Befreiung seines gefangenen Bürgers ein, bat Mülhausen Solothurn, sich beim Landvogt für die Bestrafung Ringgs einzusetzen.¹¹⁶ Solothurn entsprach dieser Bitte: es bat am 29. Mai 1477 Wilhelm von Rappoltstein, Ringg zu bestrafen, äusserte Mülhausen sein Bedauern über diesen Totschlag und warnte Basel vor Schritten zur Befreiung des Täters.¹¹⁷

Über ein Jahr später, am 9. Juli 1478, musste sich Mülhausen erneut wegen eines Mordfalls an Solothurn wenden: der Jude Isaak, ein Mülhauser Bürger, war von Ritter Friedrich zu Rhein zu Dudenheim bei Brunnstatt ermordet worden.¹¹⁸ Solothurn bat unverzüglich den österreichischen Landvogt um Bestrafung Friedrichs zu Rhein und riet Mülhausen an, nichts zu unternehmen, bevor man die Antwort des Landvogts kenne.¹¹⁹ Am 16. Juli 1478 äusserte Wilhelm von Rappoltstein Solothurn sein Missfallen über die Gewalttat Friedrichs zu Rhein und liess es wissen, dass er diese Tat dem Herzog von Österreich gemeldet habe.¹²⁰ Von dieser Antwort des Landvogts sandte Solothurn Mülhausen eine Kopie zu und riet ihm an, seine und Berns Ratschläge

¹¹⁴ C.M. IV, Nr. 1781 = Rappoltsteinisches Urkundenbuch (im folgenden abgekürzt: R.U.B.), V (Colmar 1898), Nr. 163.

¹¹⁵ StAS: R.M. rot 12, S. 1–2 = R.U.B. V, Nr. 177.

¹¹⁶ StAS: D.S. 5, fol. 70.

¹¹⁷ StAS: R.M. rot 12, S. 1–2, 3–5; R.U.B. V, Nr. 177. Akten über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit finden sich weder im Staatsarchiv Solothurn noch in den erwähnten Urkundenbüchern.

¹¹⁸ StAS: D.S. 5, fol. 126.

¹¹⁹ StAS: R.M. rot 12, S. 124–125 = R.U.B. V, Nr. 277; StAS: R.M. rot 12, S. 123 = R.U.B. V, Nr. 278.

¹²⁰ R.U.B. V, Nr. 279a.

abzuwarten.¹²¹ Einige Tage später berichtete der Solothurner Stadtschreiber Hans vom Stall Mülhausen von seiner Zusammenkunft mit Friedrich zu Rhein in Basel und gab seiner Überzeugung Ausdruck, dass ein Rechtstag das Beste sei zur Beilegung dieser leidigen Affäre.¹²² Mülhausen dankte darauf am 25. Juli 1478 Bern und Solothurn bestens für ihre Intervention beim Landvogt.¹²³ Der von Mülhausen im Einverständnis mit Friedrich zu Rhein auf den 9. August 1478 in seiner Stadt angesetzte Rechtstag konnte infolge unvorhergesehener Umstände erst am 7. Oktober 1478 stattfinden; an diesem Tag fällten Hans Wanner, Mitglied des Kleinen Rates von Bern, und Hans vom Stall den Schiedsspruch zwischen Friedrich zu Rhein und Mülhausen: sie hoben die Streitigkeiten auf und wiesen die Behauptung Friedrichs zu Rhein zurück, Mülhausen schulde ihm und seinem Bruder einen Habereins im Banne Dornach.¹²⁴

Vergleicht man die drei soeben dargelegten Vorfälle in bezug auf die Art, wie Mülhausen sich für sein gutes Recht oder die Seinen wehrte und wie diese Streitigkeiten schliesslich beigelegt wurden, so zeigt sich eine auffallende Ähnlichkeit: in zwei Fällen wandte sich die betroffene Stadt an den österreichischen Landvogt und an Solothurn, damit diese dafür sorgten, dass ihr Gerechtigkeit widerfahre. Beim Streit Mülhausens mit Hans von Hirzbach und bei der Ermordung des Juden Isaak wurde schliesslich ein Rechtstag mit dem Entscheid der Angelegenheit beauftragt, wobei jeweils je ein Vertreter jeder der zwei mit Mülhausen verbündeten Städte Bern und Solothurn, in einem Fall gemeinsam mit dem österreichischen Landvogt, den Schiedsspruch fällten.

Zur selben Zeit war Mülhausen überdies durch eine Affäre in Anspruch genommen, die sich über Jahre hinzog, und bei der sogar die eidgenössischen Orte eingreifen mussten. Ein Mülhauser Bürger, Ulrich Traber, der schon im Mülhauser Krieg durch Tapferkeit hervorgetreten war, hatte während der Burgunderkriege mit seinen Knechten bei Jean de Châlon, Fürst von Oranien, der nach diesen Kriegen Gouverneur des an Frankreich abgetretenen Teils von Burgund wurde, Kriegsdienst geleistet.¹²⁵ Als er diesen seinen Herrn um die Ausbezahlung seines Soldes für sich und seine Knechte bat, nahm ihn Jean de Châlon gefangen. Traber beklagte sich am 16. Mai 1479 hierüber bei Bürgermeister und Rat seiner Vaterstadt und betonte überdies, die Gesandten des Königs hätten ihn bei der Tagsatzung angeschwärzt;

¹²¹ StAS: R.M. rot 12, S. 128 = R.U.B. V, Nr. 281.

¹²² C.M. IV, Nr. 1808 = R.U.B. V, Nr. 282.

¹²³ C.M. IV, Nr. 1809.

¹²⁴ C.M. IV, Nr. 1815.

¹²⁵ M. Mieg: Der Stadt Mülhausen Geschichte I, S. 109; Josua Fürstenberger: Mülhauser Geschichten bis zum Jahr 1720 (Documents d'archives T. 2), Mulhouse 1897, S. 101–102.

doch die letztere hätte ihm volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er bat deshalb Bürgermeister und Rat von Mülhausen, Jean de Châlon um seine Befreiung und die Ausbezahlung seines Soldes zu ersuchen und die Eidgenossen und Solothurn zu bitten, sich ebenfalls bei diesem Fürsten für ihn einzusetzen.¹²⁶ Für den Fall, dass dieser etwas gegen Traber einzuwenden habe, legte letzterer Mülhausen nahe, in seinem Namen den Schwäbischen Bund, die Eidgenossen, Bern und Solothurn oder die Stadt Mülhausen selbst als Schiedsrichter vorzuschlagen. Mülhausen entsprach unverzüglich diesem Gesuch: in einem Schreiben vom 22. Mai 1478 bat es Jean de Châlon, Traber aus dem Gefängnis zu entlassen und ihm den Sold zu bezahlen; sollte er dagegen Grund zu berechtigten Klagen gegen ihn haben, so schlug es den Schwäbischen Bund, die Eidgenossen oder Bern und Solothurn als Schiedsrichter vor.¹²⁷ Diese beiden Städte wandten sich wiederholt an Jean de Châlon für die Freilassung Trabers, und Anfang Juli 1478 erteilte Hans vom Stall dem Mülhauser Stadtschreiber Jacob Simler Ratschläge, wie er in dieser Sache gegenüber dem Fürsten von Oranien am besten vorgehen solle.¹²⁸ Leider machte sich Traber selber dadurch verhasst, dass er aus Groll ständig über Land und Leute in Burgund herfiel.¹²⁹ Solothurn mahnte deshalb am 4. Juli 1478 Mülhausen, Traber solche Angriffe zu verbieten, und empfahl ihm, sich direkt an Jean de Châlon zu wenden.¹³⁰ Am 20. Juli 1478 bat Mülhausen überdies die VIII eidgenössischen Orte und Solothurn, sich für die Ausbezahlung des Soldes an Traber einzusetzen.¹³¹ Diese schrieben dem Fürsten von Oranien, was seine Wirkung nicht verfehlte. Traber konnte nach Mülhausen zurückkehren, ohne jedoch seinen Sold erhalten zu haben.¹³² Am 7. Januar 1479 mahnte deshalb Hans vom Stall den Mülhauser Bürgermeister Wernher Tachsparg, die Massnahmen zu treffen, damit Traber seinen Prozess zur Erlangung des Soldes fortsetzen und möglichst bald beenden könne,¹³³ und am 23. Januar 1479 baten Schultheiss und Rat von Solothurn Bürgermeister und Rat von Mülhausen, ihn zu verteidigen.¹³⁴ Am 1. Februar 1479 liehen sogar der Solothurner Schultheiss Henman Hagen, Hans vom Stall und Venner Urs Steger Ulrich Traber 100 rheinische Gulden gegen Verpfändung von dessen Haus, Hof und Scheuer in Mülhausen.¹³⁵ Leider kam dieser durch seine stän-

¹²⁶ C.M. IV, Nr. 1792.

¹²⁷ C.M. IV, Nr. 1793.

¹²⁸ C.M. IV, Nr. 1796, 1800.

¹²⁹ C.M. IV, Nr. 1816.

¹³⁰ C.M. IV, Nr. 1799.

¹³¹ C.M. IV, Nr. 1807.

¹³² M. Mieg, a.a.O., S. 109; J. Fürstenberger, a.a.O., S. 102.

¹³³ StAS: R.M. rot 12, S. 171.

¹³⁴ StAS: R.M. rot 12, S. 177–179 = C.M. IV, Nr. 1818.

¹³⁵ StAS: R.M. rot 7, S. 225–228.

digen Angriffe auf Land und Leute in Burgund (aus Wut gegen Jean de Châlon, von dem er den Sold nicht erhielt) in einen derart üblen Ruf, dass die am 28. März 1479 in Luzern versammelte Tagsatzung Mülhausen bitten musste, Traber zu veranlassen, von solchen Taten abzustehen.¹³⁶ Leider fiel er einige Tage später einem Totschlag zum Opfer.¹³⁷ Schultheiss und Rat von Solothurn kondolierten am 5. April 1479 Mülhausen zu diesem tragischen Ende, baten es aber, sich ruhig zu verhalten, und meldeten ihm überdies, dass sie die drei burgundischen Städte, die Ulrich Traber sel. Geld schuldeten, gemahnt haben, die schuldige Summe zu bezahlen.¹³⁸ Überdies schrieben sie am gleichen Tag Markgraf Wilhelm von Baden, Anthon von Colombier und Conrad von Thes und baten sie, dieselben drei Städte zur Bezahlung der schuldigen Beträge aufzufordern.¹³⁹ Die letzteren leisteten aber diesen Aufforderungen und noch späteren Mahnungen in den zwei folgenden Jahren keine Folge.¹⁴⁰ Da, wie aus einem Schreiben Solothurns an Mülhausen vom 6. Mai 1481 hervorgeht,¹⁴¹ die drei burgundischen Städte keine Kompetenz in dieser Angelegenheit besaßen, wandten sich Schultheiss und Rat von Solothurn schliesslich am 6. April 1482 an den Gouverneur des Königs von Frankreich für Burgund in Dijon mit der Bitte, dafür zu sorgen, dass die drei Städte Ulrich Trabers sel. Bruder Peter Traber die schuldigen Summen bezahlen.¹⁴² Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit fehlen die Quellen.

6. Mülhausens Versuch einer Annäherung an die Eidgenossenschaft seit 1481 und die letzten Jahre des Bündnisses (1481–1491)

Die Aufnahme Solothurns in die Eidgenossenschaft war für Mülhausen von Bedeutung: Solothurn konnte nun als vollberechtigter Ort an den Tagsatzungen teilnehmen und hatte dadurch Gelegenheit, auch die Anliegen seiner verbündeten Stadt im Elsass vorzubringen, wodurch Mülhausen in engere Beziehung zur Eidgenossenschaft kam. Da es sich in finanzieller Hinsicht immer noch in einer kritischen Lage befand und an den Reichsstädten des Elsass und dem Kurfürsten von

¹³⁶ C.M. IV, Nr. 1820.

¹³⁷ Vgl. C.M. IV, Nr. 1822 (1. April 1479).

¹³⁸ StAS: R.M. rot 12, S. 224–226.

¹³⁹ StAS: R.M. rot 12, S. 227–230.

¹⁴⁰ StAS: R.M. rot 12, S. 250–251, 286: Mahnungen von Schultheiss Henman Hagen und Hans vom Stall an Anthon von Colombier (31. Mai/22. Juli 1479), die drei burgundischen Städte zur sofortigen Bezahlung der schuldigen Summen aufzufordern.

¹⁴¹ StAS: R.M. rot 12, S. 428–429.

¹⁴² StAS: R.M. rot 13, S. 141–142.

der Pfalz nicht den nötigen Rückhalt fand, suchten seine Behörden einen Anschluss an die Eidgenossenschaft.

Bereits am 15. Oktober 1479 hatte die eidgenössische Tagsatzung von Bern aus auf die Bitten Mülhausens den Kaiser ersucht, dieser Stadt in Anbetracht ihrer Notlage die noch ausstehende Reichssteuer zu erlassen.¹⁴³ – Nach der denkwürdigen Tagsatzung in Stans meldeten am 30. Dezember 1481 Schultheiss und Rat von Solothurn Mülhausen ihre Aufnahme in den Bund der Eidgenossen,¹⁴⁴ und am folgenden Tag bat Hans vom Stall in einem Schreiben Bürgermeister und Rat von Mülhausen, den Abschluss des Bundes Solothurns und Freiburgs mit den VIII alten Orten öffentlich bekannt zu geben und zu feiern.¹⁴⁵ Die Obrigkeit Mülhausens gratulierte darauf am 5. Januar 1482 Schultheiss und Rat von Solothurn zu diesem freudigen Ereignis, gab ihrer Freude hierüber Ausdruck und informierte sie, dass sie Solothurns Aufnahme in den Bund am folgenden Sonntag von den Kanzeln verkünden, am Montag in ihrer Leutkirche St. Stephan ein feierliches Amt zelebrieren lassen und in allen Klöstern und Kirchen Gebete für diesen Bund anordnen werde.¹⁴⁶

Auch in den folgenden Jahren blieb Mülhausen in Verbindung mit Solothurn. Eine Gelegenheit, mit der ganzen Eidgenossenschaft in Kontakt zu treten, bot sich 1483, als mit dem Tode Ludwigs XI. das französisch-eidgenössische Bündnis ablief und deshalb erneuert werden musste. Denn durch diese Allianz hatten die eidgenössischen Orte gegen Lieferung von Söldnern eine jährliche Pension vom französischen König erhalten. Mülhausen war bestrebt, bei einem neuen Bündnisabschluss auch eine Pension zu erhalten. Ludwig XI. starb am 30. August 1483, und vom folgenden Monat an machte der französische Hof Anstrengungen zur Erneuerung des Bündnisses.¹⁴⁷ Hans vom Stall hielt Mülhausen über diese Angelegenheit auf dem laufenden und unterstützte sein Begehren mit wertvollen Ratschlägen.¹⁴⁸ Seinem Stadtschreiber empfahl er, Mülhausens Wunsch, vom König Frankreichs eine Pension zu erhalten, der am 21. Dezember 1483 in Luzern tagenden Tagsatzung vorzutragen, und gab ihm für sein Verhalten genaue Instruktionen.¹⁴⁹ Diese Tagsatzung antwortete dem Mülhauser Stadtschreiber, man wolle sein Gesuch der französischen Botschaft und den Obrigkeiten der einzelnen Orte vorlegen.¹⁵⁰ Am 8. Januar 1484 empfahl Hans vom Stall erneut Bürgermeister und Rat von Mül-

¹⁴³ StAS: R.M. rot 12, S. 331 = C.M. IV, Nr. 1827.

¹⁴⁴ StAS: R.M. rot 13, S. 82–83.

¹⁴⁵ C.M. IV, Nr. 1843.

¹⁴⁶ StAS: D.S. 6, fol. 54, 56.

¹⁴⁷ Richard Feller: Geschichte Berns I, Bern 1946, S. 450.

¹⁴⁸ C.M. IV, Nr. 1852–1853.

¹⁴⁹ C.M. IV, Nr. 1858.

¹⁵⁰ E.A. III, Abt. 1, Nr. 202, litt. d.

hausen, der auf den 14. Januar nach Beromünster einberufenen Tagsatzung ihre miserable finanzielle Lage zu schildern.¹⁵¹ Diese entsprachen seinem Vorschlag: den in Beromünster tagenden Eidgenossen legten sie aufs eindrucklichste ihre besorgniserregende Situation dar und baten sie überdies, ihr Gesuch an den Bischof von Basel, Caspar zu Rhein, um Verlegung seiner Kurie nach Mülhausen zu unterstützen.¹⁵² Die Tagsatzung beschloss darauf, den genannten Bischof um Verlegung seines Hofgerichtes nach Mülhausen zu ersuchen und bei Karl VIII. für eine jährliche Pension an dieselbe Stadt zu intervenieren.¹⁵³ Doch trotz der wohlwollenden Haltung der Eidgenossen und der wiederholten Bemühungen Solothurns und seines Stadtschreibers, Mülhausens Gesuchen entsprechend die Ausbezahlung einer Pension an diese Stadt zu erreichen, wurde ihr Begehren nicht erfüllt.¹⁵⁴ Am 1. Mai 1484 mussten Schultheiss und Rat von Solothurn und Hans vom Stall Mülhausen mitteilen, dass der König von Frankreich alle Sonderpensionen ausser jenen an die X Orte abgelehnt habe.¹⁵⁵ Weitere Gesuche Mülhausens verliefen ergebnislos.¹⁵⁶ Am 4. August 1484 kam es zwischen den Eidgenossen und Karl VIII. zu einem Freundschaftsvertrag, der zwar das gegenseitige Neutralitätsversprechen, nicht aber Jahrgelder und Söldnerlieferungen enthielt.¹⁵⁷

Wenn auch Solothurn und die Tagsatzung das Begehren Mülhausens, eine jährliche Pension zu erhalten, beim König von Frankreich nicht durchsetzen konnten, so war Solothurn doch immer bereit, Mülhausen beizustehen, ihm Hilfe zu leisten und es vor Gefahren zu warnen. Als im Dezember 1483 Schweizer Söldner bei ihrer Rückkehr aus Frankreich durch Mülhausen zogen und sich dabei widerwärtig benahmen, und dessen Obrigkeit Solothurn davon in Kenntnis setzte, äusserte dieses ihr am 8. Dezember 1483 sein Bedauern über diesen Vorfall und riet ihr an, künftig allen durch Mülhausen ziehenden Schweizer Knechten solche Handlungen zu verbieten. Ausserdem erklärte sich Solothurn bereit, diesen Fall der Tagsatzung zu unterbreiten.¹⁵⁸

Im Januar 1485 kam ein schon lang dauernder Streit zwischen der Stadt Rottweil und Graf Eberhard von Württemberg wegen der Rechte des städtischen Püschgerichtes zum offenen Ausbruch, indem die Rottweiler dem Grafen den Krieg erklärten.¹⁵⁹ Solothurn setzte sofort

¹⁵¹ C.M. IV, Nr. 1860.

¹⁵² C.M. IV, Nr. 1861.

¹⁵³ E.A. III, Abt. 1, Nr. 204, litt. d.

¹⁵⁴ Vgl. StAS: D.S. 7, fol. 12; R.M. rot 13, S. 480–481; C.M. IV, Nr. 1863, 1865.

¹⁵⁵ StAS: R.M. rot 13, S. 531; C.M. IV, Nr. 1867.

¹⁵⁶ StAS: D.S., fol. 37.

¹⁵⁷ R. Feller: a.a.O., S. 450–451.

¹⁵⁸ StAS: R.M. rot 13, S. 409–411; C.M. IV, Nr. 1857.

¹⁵⁹ Pl. Bütler: Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur Schweizer Eidgenossenschaft, J.S.G. 33 (1908), S. 81–82.

Mülhausen davon in Kenntnis und empfahl ihm, wachsam zu sein;¹⁶⁰ Mülhausen dankte ihm hierfür am 9. Januar 1485.¹⁶¹ Auch in den folgenden Wochen hielt Solothurn Mülhausen über diesen Konflikt auf dem laufenden, der im Oktober durch den Rat von Biberach beigelegt werden konnte.¹⁶²

Nach wie vor war es Berns und Solothurns Anliegen, sich auf den Tagsatzungen für das verarmte und verschuldete Mülhausen einzusetzen. An der Tagsatzung zu Schaffhausen vom 4. Juli 1485 wurden sämtliche eidgenössischen Orte auf Veranlassung der beiden Aarestädte ersucht, zu beraten, wie man Mülhausen helfen könne, und dabei auch einen eventuellen Kauf dieser Stadt durch die Eidgenossenschaft zu erwägen.¹⁶³ An weiteren Tagsatzungen zu Baden vom 14. September und zu Zug vom 7. Oktober 1485 kam wieder der Fall Mülhausen zur Sprache, doch wurde kein Beschluss zugunsten dieser Stadt gefasst.¹⁶⁴ Am 21. Oktober 1485 wurden an der Tagsatzung zu Zürich Bern und Solothurn beauftragt, bis zur nächsten, auf den 28. Oktober nach Konstanz einberufenen Tagsatzung sich zu erkundigen, in welcher Weise man Mülhausen helfen könnte.¹⁶⁵ Dementsprechend baten Schultheiss und Rat von Solothurn vier Tage später Bürgermeister und Rat von Mülhausen, ihre Ratsboten zur Schilderung ihrer Lage an die Tagsatzung von Konstanz abzuordnen.¹⁶⁶ Da aber Bürgermeister und Rat ein schriftliches Gesuch an die Tagsatzung einer Abordnung von Boten vorzogen, sandten ihnen Alt-Schultheiss Conrad Vogt, Hans vom Stall und Conrad Ruchti, die damals in Basel weilten, im Einverständnis mit dem bernischen Kanzler Dr. Thüring Fricker, am 27. Oktober 1485 einen Entwurf für eine Eingabe Mülhausens an die Konstanzer Tagsatzung vom 28. Oktober zu.¹⁶⁷ Bürgermeister und Rat wiesen darin auf die Armut ihrer Stadt hin; wenn die Eidgenossen ihr keine Hilfe leisten täten, würde sie gezwungen sein, sich vom Reich und von der Eidgenossenschaft zu trennen, was sie aber nicht möchte. Deshalb bat die Obrigkeit Mülhausens die Tagsatzung, dessen Bedeutung für die Eidgenossen, vor allem im Kriegsfall, in Betracht zu ziehen und ihm beizustehen.¹⁶⁸

Auf einer späteren Tagsatzung zu Stans vom 21. November 1485

¹⁶⁰ C.M. IV, Nr. 1873.

¹⁶¹ StAS: D.S. 7, fol. 47.

¹⁶² StAS: R.M. rot 13, S. 684–685, 694 = C.M. IV, Nr. 1874–1875. E.A. III, Abt. 1, Nr. 234, litt. q–r.

¹⁶³ E.A. III, Abt. 1, Nr. 241, litt. h.

¹⁶⁴ E.A. III, Abt. 1, Nr. 245, litt. c; Nr. 247, litt. c. StAS: D.S. 7, fol. 70. C.M. IV, Nr. 1877.

¹⁶⁵ E.A. III, Abt. 1, Nr. 248, litt. i.

¹⁶⁶ C.M. IV, Nr. 1878.

¹⁶⁷ C.M. IV, Nr. 1879.

¹⁶⁸ C.M. IV, Nr. 1880.

kam erneut die Lage Mülhausens zur Sprache,¹⁶⁹ doch wurde bis zum Ende jenes Jahres kein Beschluss gefasst. Mülhausen machte deshalb durch eine Botschaft die Tagsatzung zu Zürich vom 9. Januar 1486 auf seine missliche Lage aufmerksam und äusserte sein Begehren um Aufnahme in den Bund der Eidgenossen.¹⁷⁰ Die Tagsatzung setzte darauf unverzüglich einen Entwurf für ein Bündnis zwischen Mülhausen und den Eidgenossen auf, von dem jeder Vertreter der einzelnen Orte eine Abschrift erhielt. Dieses Bündnisprojekt enthielt folgende Artikel:¹⁷¹

1. Die Stadt Mülhausen verspricht, «mit ihrer Stadt und mit ihren Leuten» sich der Eidgenossenschaft der X Orte als ihren Herren mit getreuer Untertänigkeit zu verpflichten, ihnen in ihren Reisen und Kriegen zu folgen, ihre Stadt niemandem weiter zu versetzen oder zu verpflichten und mit niemandem ein Bündnis oder eine Vereinigung abzuschliessen ohne der Eidgenossen Wissen und Willen.

2. Mülhausen verspricht, ihre Stadt den Eidgenossen offen zu halten wider jedermann, das Heilige Römische Reich ausgenommen.

3. Wenn aber römische Kaiser oder Könige die Eidgenossen insgesamt oder besonders angreifen, oder an Land, Leuten oder Privilegien schädigen, so soll Mülhausen den Eidgenossen nichtsdestominder mit Hilfe und Öffnung dienen.

4. Die Öffnung soll geschehen ohne gefährlichen Schaden und gegen Bezahlung aller Bedürfnisse.

5. Dagegen geben die Eidgenossen Mülhausen zur Bezahlung seiner Schulden 12 000 rheinische Gulden, doch so, dass ihnen Mülhausen das verpfändete Schultheissenamt lässt, so dass die Eidgenossen einen Schultheissen hinsenden, der bei ihren Räten sitze, Bussen und Frevel richte und statt der Sporteln jährlich 50 rheinische Gulden, Behausung, Holz, 20 Viertel Weizen, 20 Viertel Haber und 20 Säume Wein beziehe, solange das Amt verpfändet ist.

6. Sollte das Schultheissenamt gelöst werden, so senden die Eidgenossen einen Vogt, dem Mülhausen 50 Gulden nebst Korn usw. zu geben hat.

Bei der Abfassung dieses Bündnisprojektes hatten die Eidgenossen in erster Linie die finanzielle Unterstützung Mülhausens im Auge; zu diesem Zweck sollte dieses von jenen die Summe von 12 000 Gulden erhalten, wofür es aber eine weitgehende Unterordnung unter die Eidgenossen hätte auf sich nehmen müssen. Denn Artikel 1 des Vertragsentwurfes verpflichtete Mülhausen zur Teilnahme an den Kriegszügen der Eidgenossenschaft als ihren Herren mit getreuer Untertänigkeit, verbot ihm, seine Stadt zu versetzen, und forderte von ihm den Ver-

¹⁶⁹ E.A. III, Abt. 1, Nr. 252, litt. k.

¹⁷⁰ E.A. III, Abt. 1, Nr. 255, litt. i.

¹⁷¹ Vollständiger Wortlaut dieses Projekts: C.M. IV, Nr. 1883. Gekürzte Fassung: E.A. III, Abt. 1, Nr. 255, Anmerkung zu litt. i.

zicht auf selbständige Bündnispolitik. Überdies sollte es – laut Artikel 2 – seine Stadt im Krieg den Eidgenossen gegen jedermann öffnen, ausgenommen gegen das Reich, und zwar – wie Artikel 4 vorsah – ohne dass daraus den eidgenössischen Truppen Kosten erwachsen würden. – Artikel 5 sah die Verpfändung des Schultheissenamtes in dem Sinn vor, dass ein Vertreter der Eidgenossenschaft, dessen Bezahlung und Unterhalt Mülhausen zufiel, als Schultheiss mit Sitz in den städtischen Räten und richterlichen Befugnissen Einfluss auf die Regierung dieser Stadt ausüben konnte. – Neben dieser starken Einschränkung der städtischen Autonomie enthielt aber dieses Bündnisprojekt für Mülhausen einen Stein des Anstosses: dieses musste, nach Artikel 4, bei einem Angriff des römisch-deutschen Kaisers auf einen der eidgenössischen Orte oder die ganze Eidgenossenschaft dieser Hilfe leisten und die Stadt öffnen, also mit den Eidgenossen gegen den Kaiser ziehen. Einen solchen Artikel konnte Mülhausen als Reichsstadt nicht annehmen, denn er war gegen seinen obersten Herrn gerichtet.

Bürgermeister und Rat von Mülhausen waren trotzdem durchaus bereit, auf das von den Eidgenossen angebotene Bündnis einzugehen, doch unter Vorbehalt ihres obersten Herrn, des Kaisers, und unter Wahrung der Selbständigkeit in der internen städtischen Regierung und Verwaltung. Den Boten, die sie an die Tagsatzung zu Konstanz vom 19. Februar 1486 absandten, erteilten sie genaue Instruktionen, die folgende Bedingungen enthielten:¹⁷² Das römisch-deutsche Reich und der Pfalzgraf sollten im Bündnis vorbehalten bleiben. Bei einer Ablösung des Schultheissenamtes sollte Mülhausen das Hauptgut gehören. Der Schultheiss sollte der Stadt gegenüber verantwortlich sein. Mülhausen möchte bei seinen Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten bleiben und die Besetzung der städtischen Ämter (Bürgermeister, Rat, Gericht) wie bisher selber vornehmen, bei einer Ablösung der 12 000 Gulden sollte es seine Freiheit wieder zurückerhalten und dann das Bündnis mit den Eidgenossen aufkünden können, da es keinen ewigen Bund abschliessen könnte, der sich gegen den Kaiser richtete. Mülhausens Boten an der Tagsatzung erhielten überdies die Weisung, die Obrigkeiten Berns und Solothurns um ihren Beistand zu bitten und sie um eine Empfehlung an ihre Tagsatzungsboten zur Vertretung der Interessen Mülhausens zu ersuchen.

Doch die genannte Tagsatzung vom 19. Februar 1486 zu Konstanz wies die Begehren Mülhausens, vor allem ihre Bedingung, das Reich vorzubehalten, ab.¹⁷³ Vertraten die Eidgenossen mit gutem Recht die Auffassung, Mülhausen müsse für eine Geldanleihe in diesem Ausmass das Schultheissenamt verpfänden und sich ihnen unterordnen, so sträubte sich die mit Bern und Solothurn verbündete Stadt gegen eine

¹⁷² C.M. IV, Nr. 1885.

¹⁷³ E.A. III, Abt. 1, Nr. 259, litt. f.

solche Unterordnung. Das geplante Bündnis wie auch die darin vorgesehene eidgenössische Geldanleihe an Mülhausen, die dieses so sehr benötigte, fielen dadurch dahin. Ein erneutes Gesuch dieser Stadt um finanzielle Hilfe wurde von der Luzerner Tagsatzung vom 10. März 1486 abgewiesen.¹⁷⁴

Für Mülhausen war das völlig negative Resultat der Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft ein schwerer Schlag, denn es hatte sich bereits grosse Hoffnungen gemacht, durch die im Bündnisentwurf vorgesehene Summe, die es erhielt, bessere sich seine Lage.¹⁷⁵ Nach diesem Misserfolg erhielt es am 31. Mai 1486 von Kaiser Friedrich III. ein Mandat, das von ihm bis zum 3. Juni die Bezahlung von 260 rheinischen Gulden forderte, die ihm der Reichstag von Frankfurt 1485 als Beitrag für den Krieg gegen den König von Ungarn auferlegt hatte; bei Nichteinhaltung dieser Frist drohte ihm der Kaiser mit einer Busse von 1000 Goldmark. Mülhausen wandte sich darauf am 7. Juni 1486 an Solothurn.¹⁷⁶ Diese Stadt mahnte es, sich ruhig zu verhalten, und versprach ihm, über diese Angelegenheit nachzudenken, wofür Mülhausen ihr dankte.¹⁷⁷ Doch noch im gleichen Moment wandte sich die allgemeine Lage zu Mülhausens Gunsten. Ein Vertrag zwischen dem Kaiser und dem neuen Pfalzgrafen Philipp war zustande gekommen, wodurch fortan letzterem der Einzug der Reichsabgaben zufiel. Philipp kannte die Treue Mülhausens zu ihm, aber auch seine Schwierigkeiten und übte deshalb die nötige Nachsicht. Als er am 17. Juni den elsässischen Reichsstädten seinen Besuch anzeigte, fragte Mülhausen am 27. Juni Solothurn an, ob es dem Pfalzgrafen etwas auszurichten habe.¹⁷⁸ Anfang Juli, kurz nachdem die elsässischen Reichsstädte dem neuen Kurfürsten von der Pfalz gehuldigt hatten, erschien Hans vom Stall in Mülhausen. Er gab den Mülhausern Ratschläge, versicherte sie seiner unbedingten Unterstützung und wies auf seine Verhandlungen mit Bern ihretwegen hin. Da aber diese Unterhandlungen nicht vorwärts gingen, riet er Mülhausen eine engere Verbindung mit den Reichsstädten des Elsass an.¹⁷⁹

Kurz darauf trat in Mülhausen ein bedeutsamer Wechsel ein: sein Stadtschreiber, Jacob Simler, demissionierte, um in Rufach dieselbe Funktion zu übernehmen, und wurde durch Johann von Gamsharst ersetzt.¹⁸⁰ Kaum hatte dieser am 14. September 1486 sein Amt angetreten, so musste er bereits am folgenden Tag ein Schreiben an die

¹⁷⁴ E.A. III, Abt. 1, Nr. 260, litt. h.

¹⁷⁵ Ph. Mieg: *La politique de Mulhouse au temps des deux greffiers Gamsharst*, in: B.M.H.M. 67 (1959), S. 22 ff.

¹⁷⁶ StAS: D.S. 7, fol. 103.

¹⁷⁷ StAS: R.M. rot 14, S. 100; D.S. 7, fol. 105.

¹⁷⁸ StAS: D.S. 7, fol. 106.

¹⁷⁹ Ph. Mieg: B.M.H.M. 67 (1959), S. 25.

¹⁸⁰ Ph. Mieg: B.M.H.M. 67 (1959), S. 25.

Tagsatzung in Zürich richten, um dieser zu erklären, es sei völlig unwahr, dass Mülhausen sich vom Reich getrennt und der Herrschaft Habsburgs ergeben habe, und empfahl sich um Hilfe und Rat der Eidgenossen; diese antworteten ihm darauf in freundlicher Weise.¹⁸¹

In den folgenden Jahren führten die wiederholten Aufforderungen des Kaisers an Mülhausen und die andern Reichsstädte des Elsass zur Lieferung von Geld und Soldaten für militärische Zwecke zu einem engeren Zusammenschluss der genannten Städte. Gamsharst legte deshalb vor allem auf gute Beziehungen zum Kurfürsten von der Pfalz und den andern elsässischen Reichsstädten Wert. Dennoch wandten sich die Mülhauser noch zweimal in streitigen Angelegenheiten an Hans vom Stall, der sich 1487 und wiederum 1488 nach Mülhausen begab, und in ebendiesem Jahr wohnten die Solothurner einem Armbrustschützenfest in Mülhausen bei.¹⁸²

Die Dauer des Bündnisses Mülhausens mit Bern und Solothurn, die 25 Jahre betrug, näherte sich ihrem Ende. Die Mülhauser unternahmen deshalb bereits um die Jahreswende 1489/90 Schritte gegenüber Solothurn zu dessen Erneuerung. Doch trotz wiederholter Versprechen des Mülhauser Bürgermeisters Werner Tagsperg und Gamsharsts in Solothurn in den Jahren 1490 und 1491 zerschlugen sich die Verhandlungen vollkommen.¹⁸³

Aus welchen Gründen das Bündnis Mülhausens mit Bern und Solothurn 1491 nicht erneuert wurde, ist nicht ersichtlich. Doch sei darauf hingewiesen, dass es gerade in den Jahren 1488 und 1489, infolge der gewalttätigen Regierung Hans Waldmanns über Stadt und Landschaft Zürich in Zug, Luzern, im Bernbiet und im Solothurnischen zu einer zwar kurzfristigen Volkserhebung gekommen war, die aber Solothurns Beziehungen zur Eidgenossenschaft trübte und den Gegensatz zwischen Städte- und Länderorten wieder aufleben liess.¹⁸⁴ Andererseits führten damals die Gründung des Schwäbischen Bundes und der erneute Aufstieg Habsburgs zu jener Entfremdung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich, die schliesslich im Schwabenkrieg ihren Höhepunkt fand.¹⁸⁵ Unter diesen Umständen hielten Solothurn und Bern wahrscheinlich eine Erneuerung des Bündnisses mit Mülhausen nicht für opportun, das ja dem Kaiser treu ergeben war. Solothurn hätte sich dadurch nur noch mehr von den andern Eidgenossen entfremdet. Dennoch hielten beide Aarestädte ihre freundschaftlichen Beziehungen mit Mülhausen aufrecht.¹⁸⁶

¹⁸¹ E.A. III, Abt. 1, Nr. 279, litt. i; Ph.Mieg: B.M.H.M. 67 (1959), S. 27.

¹⁸² Ph.Mieg: B.M.H.M. 67 (1959), S. 28–30. StAS: S.R. 1486/87, S. 108; S.R. 1488/89, S. 114, 115, 160, 190, 277, 286.

¹⁸³ Ph.Mieg: B.M.H.M. 67 (1959), S. 34–35.

¹⁸⁴ B.Amiet: Solothurnische Geschichte, Bd. 1, S. 372–374.

¹⁸⁵ E.Dürr: a.a.O., S. 470–479.

¹⁸⁶ Ph.Mieg: B.M.H.M. 67 (1959), S. 35.

7. Gesamtcharakteristik der Beziehungen zwischen beiden Städten

Das Jahrzehnt nach dem Erlöschen des Bündnisses mit Bern und Solothurn zeichnete sich in der Geschichte Mülhausens unter dem Einfluss seines Stadtschreibers durch einen engeren Anschluss an Kaiser Maximilian I. aus.¹⁸⁷ Nach seinem Besuch in Mülhausen schloss sich dieses dem Schwäbischen Bund an und stand im Schwabenkrieg von 1499 auf seiten des Reichs. Doch war diese reichsfreundliche Politik nicht von langer Dauer. Nach dem Tode Hans von Gamsharsts im Jahre 1503 folgte ihm sein Sohn Hans-Oswald von Gamsharst als Stadtschreiber nach. Er hatte an der Universität Basel studiert und war daher der Rheinstadt sehr zugetan. Da überdies von den Österreichern um diese Zeit immer wieder Versuche unternommen wurden, Mülhausen mit den vorderösterreichischen Ländern zu vereinigen, nahm Hans-Oswald von Gamsharst mit der Stadt Basel Beziehungen auf, und nach längeren Verhandlungen kam am 15. Juni 1506 ein Bündnis zwischen Basel und Mülhausen zustande. Dieses konnte dadurch wieder mit einem der eidgenössischen Orte in Verbindung treten. Kaum neun Jahre später, am 19. Januar 1515, wurde es als zugewandter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen, womit auch der Kontakt mit seinen früheren Verbündeten, Bern und Solothurn, indirekt wiederhergestellt war.

Die 25 Jahre vom Abschluss des Bündnisses mit Bern und Solothurn (1466) bis zu seinem Erlöschen (1491) bildeten für Mülhausen eine harte, aber entscheidende Epoche seiner Geschichte. Dieses Bündnis war aus der Notlage entstanden, in der sich Mülhausen befand, und es beruhte, wie bereits eingangs betont, auf der Superiorität Berns und Solothurns. Ein Überblick über die Beziehungen der drei verbündeten Städte in den 25 Jahren nach 1466 zeigt aber deutlich, dass Bern und Solothurn in diesem Bündnis den aktiven, gebenden Teil bildeten, Mülhausen aber den empfangenden Teil. Beide Aarestädte waren zu dieser Zeit gefestigte Stadtstaaten, sie hatten zahlreiche Beziehungen und Bern ein grosses, Solothurn ein kleineres Herrschaftsgebiet, während Mülhausen ausserhalb seiner Stadt kein Territorium besass und völlig von österreichischem (von 1469 bis 1474 burgundischem) Gebiet eingeschlossen war. Infolge seiner starken Verschuldung konnte es von seinen Feinden leicht unter Druck gesetzt werden, doch gerade in solchen Lagen bewährten sich Bern und Solothurn als Bündnispartner. Hätten diese beiden Städte sich nicht ständig beim Landvogt des Elsass beim Bischof und bei der Stadt Basel, beim Kurfürsten von der Pfalz, bei andern Fürsten und bei den Eidgenossen für Mülhausen eingesetzt

¹⁸⁷ Zu Mülhausens Politik nach 1491 vgl. Paul Stintzi: Mülhausens Bündnis mit Basel und den 13 Orten, in: Basler Jahrbuch 1966, S. 13–25.

und dieser Stadt auf diese Weise ihre Unterstützung zugesichert und sie ermutigt, so wäre sie in den Jahren der burgundischen Herrschaft im Elsass sicher verloren gewesen. Dass Solothurn dabei keine Mühe und zusätzlichen Auslagen scheute, zeigen nicht nur die vielen erhaltenen Schreiben aus dieser Zeit, sondern auch die Seckelmeisterrechnungen aus der Periode von 1466 bis 1491, in denen Ausgaben für die Bewirtung des Stadtschreibers oder der Boten von Mülhausen, für Abordnungen nach Basel oder Bern wegen dieser Stadt und für Boten nach Mülhausen immer wiederkehren; solche Auslagen finden sich bezeichnenderweise am häufigsten in den Rechnungen für die Jahre 1470 bis 1473, da Mülhausen am meisten gefährdet war.¹⁸⁸ Solothurn setzte sich aber auch, kurz nach dem ersten Versuch Hagenbachs zur Unterwerfung Mülhausens im Jahre 1470, als erste Stadt für eine Anleihe an diese Stadt zur Tilgung ihrer Schulden ein; sein Vorschlag kam schliesslich um die Jahreswende 1473/1474 zur Verwirklichung. Dass Solothurn so unentwegt für Mülhausen eintrat, ist vor allem Stadtschreiber Hans vom Stall zu verdanken, dem diese Stadt besonders am Herzen lag, und der sich beim Herannahen des Ablaufs der Bündnisdauer auch sehr für eine Erneuerung des Bündnisses einsetzte. Solothurn kam aber auch das Verdienst zu, Mülhausen mit den Eidgenossen in nähere Verbindung zu bringen: musste es sich vor 1481 an Bern wenden, um von den eidgenössischen Orten eine Unterstützung Mülhausens zu erreichen, so konnte es sich für dessen Anliegen nach 1481 direkt an den Tagsatzungen einsetzen.

Solothurns und Berns Einsatz für Mülhausen in seinem Kampf gegen den Adel des Sundgau steht, wie der Gegensatz zwischen der Eidgenossenschaft und Oesterreich, im Zeichen des Ringens zwischen den in ihrer Art feudalen Landesfürstentümern und kleineren Herrschaften einerseits und dem freien Bürger- und Bauerntum andererseits, der das ganze 15. Jahrhundert erfüllt. Doch gerade gegen Ende dieses Jahrhunderts trat in diesem Kampf eine deutliche Scheidung nördlich und südlich des Rheins ein. Konnte sich südwärts dieses Stromes der eidgenössische Bund trotz aller Gegensätze zwischen Städten und Ländern festigen und gegenüber Habsburg und dem Reich behaupten, so gelang es im süddeutschen Raum (mit Einschluss des Elsass) den Städten nicht, sich gegenüber den nach staatlicher Zentralisation strebenden Landesfürsten und der Reichsgewalt durchzusetzen. Diese Entwicklung hatte auch ihren Einfluss auf Mülhausen: da es an den Reichsstädten des Elsass nicht den genügenden Rückhalt fand, wandte es sich Solothurn und Bern zu, die sich durch ihren unbedingten Einsatz für die bedrängte Stadt als Verbündete bewährten. Bern und vorab

¹⁸⁸ StAS: S.R. 1470–1471, S. 81–83, 86, 88–89, 91, 99–100, 183–184, 186, 193; S.R. 1471–1473, S. 139, 146, 153, 155–156, 163–164, 167, 172–173, 176–177, 181, 183–188, 190, 194, 197, 199, 306, 320, 328, 332, 334–335, 337, 339.

Solothurn haben die ersten Verbindungen zwischen Mülhausen und der Eidgenossenschaft hergestellt und dadurch zu einem grossen Teil der Aufnahme Mülhausens in den eidgenössischen Bund als zugewandter Ort den Weg geebnet.